

EXAMENS PLANER

ein leitfaden für examenskandidaten



institut für anglistik und amerikanistik
friedrich-alexander-universität · erlangen-nürnberg

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1. Erste Staatsprüfung ("Staatsexamen") für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) im Fach Englisch: Gemeinsame Bestimmungen.....	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Studienzeiten.....	6
1.3 Freiversuch	6
1.4 Erweiterungsfächer	7
1.5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	7
1.6 Prüfer	7
1.7 Notenskala	8
1.8 Zulassungsarbeit	8
1.9 Prüfungszeiträume	9
1.10 Meldung zu den Prüfungen.....	10
1.11 Informationsveranstaltung für Staatsexamenskandidaten	11
1.12 Prüfungsmodalitäten	11
1.13 Bekanntgabe der Noten.....	12
1.14 Wiederholung der Prüfung	12
2. Bestimmungen für das Staatsexamen im vertieft studierten Fach Englisch	14
2.1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	14
2.2 Prüfungen.....	15
2.2.1 Englisch.....	15
2.2.1.1 Prüfungsteile und ihre Gewichtung.....	15
2.2.1.2 Hinweise zu den Klausuren.....	16
2.2.1.3 Hinweise zu den mündlichen Prüfungen	18
2.2.2 Erziehungswissenschaftliche Prüfung.....	19
2.2.2.1 Prüfungsteile und ihre Gewichtung.....	19
2.2.2.2 Hinweise zu den einzelnen Prüfungen.....	19
2.3 Berechnung der Gesamtnote der ersten Staatsprüfung.....	21
3. Bestimmungen für das Staatsexamen im nicht vertieft studierten Fach Englisch	22
3.1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	22
3.2. Prüfungen.....	23
3.2.1. Englisch.....	23
3.2.1.1. Prüfungsteile und ihre Gewichtung.....	23
3.2.1.2. Hinweise zu den einzelnen Prüfungen	24
3.2.2. Erziehungswissenschaftliche Prüfung.....	27
3.2.2.1. Prüfungsteile und ihre Gewichtung.....	27
3.2.2.2. Hinweise zu den einzelnen Prüfungen	28
3.3. Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung	28
4. Magisterprüfung	29
4.1. Allgemeines	29
4.2. Studienzeiten.....	29
4.3. Technisches.....	30
4.3.1. Zulassungsvoraussetzungen	30
4.3.2. Anmeldung und Abgabe der Magisterarbeit	30
4.3.3. Anmeldung zur Magisterprüfung	32

4.3.4.	Terminplanung	33
4.3.4.1.	Schriftliche Prüfung	33
4.3.4.2.	Mündliche Prüfung	33
4.3.5.	Bewertung der Prüfungsleistungen	34
4.4.	Die einzelnen Prüfungsteile	34
4.4.1.	Spezialgebiete.....	34
4.4.2.	Schriftliche Prüfung	35
4.4.2.	Mündliche Prüfung.....	35
5.	Fremdsprachenprüfung für Studenten im Magisterstudiengang	36
6.	Bachelor of Arts (Bakkalaureus Artium)	37
6.1.	Vorbemerkung	37
6.2.	Studiendauer	37
6.3.	Fächerkombinationen	37
6.4.	Zulassung zur Bakkalaureusprüfung	38
6.5.	Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen	36
6.6.	Die B.A.-Prüfung	38
6.6.1.	Allgemeines.....	38
6.6.2.	Zulassungsverfahren und Meldung zu den Prüfungen	38
6.6.3.	Bestehen und Wiederholen von Teilprüfungen.....	39
6.6.4.	Die Teilprüfungen für den B.A. in Anglistik/Amerikanistik	39
6.6.5.	Die Bakkalaureusarbeit	40
6.6.6.	Berechnung der Gesamtnote	40
6.6.7.	Das Bakkalaureuszeugnis.....	40
7.	Hinweise zur Prüfungsvorbereitung und zur Bewältigung der Prüfungen.....	41
7.1.	Allgemeines	41
7.1.1.	Zeitplanung.....	41
7.1.2.	Generelles zur Prüfungsvorbereitung.....	41
7.2.	Prüfungsvorbereitung	42
7.2.1.	Examenskurse.....	42
7.2.2.	Materialien zur Vorbereitung	42
7.3.	Prüfungsteile	43
7.3.1.	Zulassungs- bzw. Magisterarbeit.....	43
7.3.2.	Wissenschaftliche Klausur	44
7.3.3.	Mündliche Prüfungen	44
8.	Themen- und Lektürelisten	46
8.1.	Landeskunde-Themenkatalog (vertieft / nicht vertieft).....	46
8.2.	Literaturwissenschaft (vertieft).....	47
8.3.	Literaturwissenschaft (nicht vertieft).....	47
8.4.	Sprachwissenschaft.....	50
8.5.	Fachdidaktik	50

Vorbemerkung

Der *Examensplaner* soll Ihnen eine Orientierungshilfe für Ihre jeweilige Abschlussprüfung im Fach Englisch bzw. Anglistik/Amerikanistik an der Universität Erlangen-Nürnberg bieten. Da man sich mit den Anforderungen der Abschlussprüfungen möglichst frühzeitig vertraut machen sollte, um Studienverlauf und Vorbereitungsphase entsprechend planen zu können, wendet er sich durchaus nicht nur an Examenskandidaten, sondern an alle Studierenden im Hauptstudium. Der Schwerpunkt liegt natürlich auf dem Fach Englisch, es werden jedoch auch Informationen zum Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Staatsexamen gegeben.

Der Hauptteil enthält zum einen die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnungen in – so hoffen wir – verständlicher Form, informiert also über Zulassungsvoraussetzungen, Art und Inhalte der Prüfungen, Notenberechnung etc. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Bereich keine Vollständigkeit zu erzielen ist; insofern kann der *Examensplaner* die eigene Lektüre der Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung nicht ersetzen, sondern nur erleichtern. Da Irrtümer niemals völlig auszuschließen sind, weist die Redaktion jedoch ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben im *Examensplaner* ohne Gewähr sind. Rechtsverbindliche Auskünfte sind generell nur in den Prüfungsämtern zu erhalten und sollten bei Zweifelsfällen schriftlich eingeholt werden.

Zum anderen sollen die für die Kandidaten nicht weniger wichtigen rein „technischen“ Fragen beantwortet werden, wie z. B.: Welche Unterlagen werden benötigt, wo und wann meldet man sich an, wo ist diese oder jene Lektüreliste erhältlich, wo ist die Zulassungsarbeit abzugeben ...? Auch hier ist zu bedenken, dass Regelungen hin und wieder geändert werden – beachten Sie also eventuelle Aushänge an den Schwarzen Brettern:

Schwarze Bretter in Erlangen:

- Anglistik (neben C 602)
- Sprachenzentrum (Bismarckstr. 10)
- Pädagogik (neben C 202)
- Psychologie (neben A 201)
- Prüfungsämter (Halbmondstr. 6, neben Zi. 1.034 und 1.035)

Schwarze Bretter in Nürnberg:

- Didaktik der Englischen Sprache und Literatur (neben Zi. 1.123 / 1.122)
- Prüfungsamt (Regensburger Str. 160, Zi. 0.038)

Zu guter Letzt finden sich auch Tips zur Vorbereitung und Bewältigung der Prüfungen, die selbstverständlich nur Vorschlagscharakter besitzen und keine „einzige und absolute Wahrheit“ für sich beanspruchen wollen. Für zusätzliche Ratschläge und Erfahrungsberichte – insbesondere von Seiten der Studierenden – wären die Verfasser dankbar.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im folgenden – um der besseren Lesbarkeit willen – auf Doppelformen verzichtet wird. Ausdrücke wie „Bewerber“, „Prüfer“, „Student/Studenden“, „Dozent/Dozenten“ etc. sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen.

D. Petzold T. Herbst H. Wiesenmüller

Anmerkung zur 8. Auflage

Die jetzige Neuauflage des Examensplaners wurde zu einem Zeitpunkt nötig, an dem die Universität Erlangen-Nürnberg kurz vor der Implementierung neuer Studiengänge steht. Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die folgenden Informationen ausschließlich auf Studiengänge beziehen, die vor dem Wintersemester 2007/08 begonnen wurden. Über die neuen Studiengänge werden wir zu gegebener Zeit auf anderen Wegen informieren.

Gegenüber der 7. Auflage haben sich nur geringfügige Aktualisierungen ergeben.

Erlangen, Ende März 2007

D. Petzold

1. Erste Staatsprüfung („Staatsexamen“) für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach der Lehramtsprüfung I (LPO I) im Fach Englisch: Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Die verbindlichen Bestimmungen für das Erste Staatsexamen sind im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) niedergelegt. Die LPO I (in der aktuellen Fassung vom 5. September 2002) ist im Buchhandel erhältlich. *Alle* Prüfungs- und Studienordnungen können grundsätzlich auch im Informations- und Beratungszentrum (IBZ, Schlossplatz 3, Zi. 0.021) eingesehen werden, außerdem auch im Internet:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/pruef_prom_habsordnungen.shtml

Prüfungsämter:

- Erlangen, Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.034, für Gymnasium und Realschule
- Nürnberg, Regensburger Str. 160, Zi. 0.038, für Grund- und Hauptschule
- Geschäftszeiten jeweils 8.30 bis 12.00 Uhr

Das Staatsexamen ist nicht nur eine Hochschulabschlussprüfung, sondern gleichzeitig eine „Einstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes“, die feststellen soll, „ob der Bewerber auf Grund des Studiums für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen fachlich geeignet ist“ (LPO I, § 1, Abs. 1). Die Prüfung wird daher nicht von den einzelnen Universitäten, sondern von zentraler Stelle aus - den sogenannten Prüfungshauptausschüssen, die wiederum die örtlichen Prüfungsleiter bestimmen - geleitet. Zuständig für Anmeldung etc. sind die örtlichen Prüfungsämter in Erlangen und Nürnberg, an die man sich auch bei eventuellen Unklarheiten und Problemen wenden sollte.

Ähnlich wie beim Abitur sind in den schriftlichen Prüfungen die Aufgaben für alle Bewerber in den einzelnen Fächern dieselben. Für die Aufgabenstellung und die Korrektur werden Hochschullehrer aller bayerischen Universitäten herangezogen. Man kann also *nicht* davon ausgehen, dass die eigene Klausur von lokalen Dozenten korrigiert wird. Das Staatsexamen besteht aus mehreren Elementen:

- schriftliche Hausarbeit („Zulassungsarbeit“)
- schriftliche Prüfung mit verschiedenen Prüfungsteilen
- mündliche Prüfung mit verschiedenen Prüfungsteilen

Die Prüfungen werden in den beiden Fächern zu *einem* Termin („Frühjahr“ oder „Herbst“) abgelegt. Im Fach Englisch werden die sprachpraktische Fertigkeit sowie Fachwissen in Literatur- und Sprachwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik geprüft, wobei im vertieften und nicht vertieften Studiengang im einzelnen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden (s. u. 2.2 bzw. 3.2). Die mündliche Prüfung in Sprachbeherrschung kann (muss aber nicht) als „studienbegleitender Leistungsnachweis“ frühestens drei Semester vor Ablauf der

Mindeststudienzeit absolviert werden (§ 28a). Außerdem legen alle Kandidaten für ein Lehramt eine - je nach Schultyp unterschiedliche - erziehungswissenschaftliche Prüfung ab (s. u. 2.2.2 bzw. 3.2.2). Diese kann auf Antrag frühestens ein Semester vor Ablauf der Mindeststudienzeit abgelegt werden (§ 31.7). Wer von der Möglichkeit der vorgezogenen Ablegung der Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften keinen Gebrauch macht, muss das Examen im Ganzen ablegen.

1.2 Studienzeiten

Laut LPO I, § 29, Abs. 4 soll das Staatsexamen

- nach dem 10. Semester für das Lehramt an Gymnasien (vertieft)
- nach dem 8. Semester für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (nicht vertieft)

abgelegt werden (Prüfungszeiträume und Anmeldefristen: s. u. 1.9 u. 1.10). Die Mindeststudienzeit beträgt laut LPO I, § 31, Abs. 2

- 8 Semester im vertieften Studiengang
- 6 Semester im nicht vertieften Studiengang;

sie kann in allen Fächerkombinationen unterschritten werden, wenn bei der Anmeldung zur Prüfung die dazu notwendigen Leistungsnachweise vollständig vorliegen (LPO I, § 31, 2).

Für Studierende einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt beträgt die Mindeststudiendauer

9 Semester im vertieften Studiengang

7 Semester im nicht vertieften Studiengang (LPO I, § 17, 2)

Ist ein Student nicht bis spätestens

- nach dem 14. Semester im vertieften Studiengang
- nach dem 12. Semester im nicht vertieften Studiengang

zum Staatsexamen angetreten, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden (LPO I, § 35, Abs. 2).

1.3 Freiversuch

Bei kurzer Studienzeit (d. h. Examen spätestens nach dem 7. Semester im nicht vertieften bzw. dem 9. Semester im vertieften Studiengang) ist eine „Freischuss“-Regelung (LPO I, § 13a) vorgesehen: In diesem Fall kann bei Nichtbestehen die Prüfung auf Antrag als nicht abgelegt gewertet werden; zur Notenverbesserung ist damit eine zweifache Wiederholung möglich.

Sollten sie das Examen wiederholt haben, müssen die Prüflinge innerhalb eines Monats nach dem Erhalt der neuen Prüfungsergebnisse schriftlich erklären, welches Ergebnis sie gelten lassen wollen. Unterbleibt diese Erklärung, gilt automatisch das Ergebnis der ersten Prüfung. Nur beim Ablegen einer Wiederholungsprüfung in den erziehungswissenschaftlichen Fächern und in einem Erweiterungsfach gilt automatisch das bessere Ergebnis (LPO I, § 13, 4 und 13a, 3).

1.4 Erweiterungsfächer

Das Studium für ein Lehramt umfasst normalerweise zwei Fächer; es kann um ein weiteres Fach erweitert werden. Bei der Wahl einer Erweiterung verlängern sich Mindest- und Regelstudiendauer um jeweils zwei Semester (LPO I, § 31, Abs. 3 bzw. § 17, Abs. 2). (Bei einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt allerdings nur um ein Semester (LPO I, § 17, 2), außer bei nachträglicher Erweiterung.) Die Kandidaten haben die Wahl, ob sie die Prüfung im Erweiterungsfach gleichzeitig mit der Ersten Staatsprüfung in ihren anderen Fächern ablegen wollen oder erst danach (außer bei einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, vgl. LPO I, § 31, Abs. 3). Die Prüfungen im Erweiterungsfach sind mit denen des „normalen“ Staatsexamens im jeweiligen Fach identisch, doch entfallen Teile der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen.

Eine Erweiterung kann auch noch nachträglich, d. h. nach erfolgreichem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung, gewählt werden. In diesem Fall gelten Sonderregelungen für die Zulassung (BayLBG, Art. 23).

1.5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Staatsexamen kann nur zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen der Mindeststudiendauer (s. o. 1.2) an einer deutschen Hochschule nachweisen kann. Auf Antrag können Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Dabei gelten nur die Fachsemester, in denen die Bewerber im Lehramtsstudiengang eingeschrieben waren; Semesterzahlen aus einem Magisterstudiengang im gleichen Fach können jedoch auf Antrag angerechnet werden (LPO I, § 20).

1.6 Prüfer

In den Fachwissenschaften sind für die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit und als Erstprüfer in den mündlichen Prüfungen in der Regel Professoren und Privatdozenten als Prüfer berufen, in der Sprachpraxis Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Im nicht vertieften Studiengang können auch nicht-habilitierte Dozenten prüfungsberechtigt sein. Als Zweitprüfer in den mündlichen Prüfungen werden zumeist Lehrer des entsprechenden Schulzweiges herangezogen. An den Schwarzen Brettern (in Erlangen neben dem Bibliothekseingang C 602, in

Nürnberg neben Zi. 1.123) werden rechtzeitig Listen der prüfungsberechtigten Dozenten für die Fachwissenschaften ausgehängt. Prüferlisten für das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium werden an den Schwarzen Brettern der dafür zuständigen Institute angeschlagen und sind auch in den Prüfungsämtern (s. o. 1.1) erhältlich. Die Kandidaten können angeben, von welchen Prüfern sie geprüft werden möchten. Dies geschieht im Fach Englisch durch Eintragung in Listen während der Informationsveranstaltung für Staatsexamenskandidaten (s. u. 1.11). Für den erziehungswissenschaftlichen Teil sind die gewünschten Prüfer direkt dem Prüfungsamt mitzuteilen. Zwar besteht für die Studenten kein Anspruch auf ihre „Wunsch“-Prüfer, doch wird im Normalfall den Vorschlägen Rechnung getragen. Generell wird empfohlen, frühzeitig mit seinen Prüfern Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der gewünschte Dozent auch tatsächlich willens und in der Lage ist, die Prüfung zum vorgesehenen Termin abzunehmen.

1.7 Notenskala

Bei der Bewertung der Zulassungsarbeit und der einzelnen Prüfungsteile wird eine sechsstufige Notenskala zugrunde gelegt. Es werden nur „glatte“ Noten, also keine Zwischennoten, vergeben.

1.8 Zulassungsarbeit

Die schriftliche Hausarbeit muss „erkennen lassen, dass der Prüfungsteilnehmer zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist“ (LPO I, § 30, Abs. 5). Die Bewerber können wählen, in welchem ihrer beiden Fächer sie die Zulassungsarbeit schreiben wollen; ein Erweiterungsfach kommt dafür allerdings nicht in Frage. Im Fach Englisch kann in der Zulassungsarbeit ein Gegenstand aus dem Gesamtbereich der Anglistik/Amerikanistik bearbeitet werden; beim nicht-vertieften Studium auch aus der Erziehungswissenschaft. Es kann aber auch die beiden studierten Fächer übergreifen (z.B. Englisch und Deutsch) oder – beim vertieften Studium – ein Fach und Erziehungswissenschaft (§ 30, Abs. 1).

Als Themensteller kommen alle prüfungsberechtigten Dozenten in Frage (s. o. 1.6); die Themenausgabe erfolgt in den Sprechstunden. Individuelle Interessen der Bewerber können meist berücksichtigt werden. Häufig bietet es sich an, auf eine frühere Hauptseminararbeit zurückzugreifen und diese entsprechend zu vertiefen. Eine frühere (mindestens mit „ausreichend“ bewertete) Magisterarbeit kann nach LPO I, § 30, Abs. 11 auch als Zulassungsarbeit angenommen werden (der umgekehrte Fall ist dagegen nach MagPO, § 22, Abs. 1 nur „nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung“ möglich; s. u. 4.3.2).

Das Thema für die Zulassungsarbeit soll laut LPO I, § 30, Abs. 2 spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung ausgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum für die Zulassungsarbeit soll im vertieften Studiengang ca. sechs Monate, im nicht vertieften vier Monate betragen; der Prüfer kann die Frist in berechtigten Fällen um bis zu drei Monate verlängern (Abs. 3). Anders als bei der Magisterarbeit erfolgt jedoch keine förmliche Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt, so dass in der Praxis ein relativ großer Spielraum für Themensteller und Prüfungsteilnehmer besteht. Die Bewerber haben bei der Anmeldung zum Staatsexamen dem

Prüfungsamt eine Bescheinigung (Formblatt, erhältlich im Prüfungsamt) des Prüfers über die Abgabe der Zulassungsarbeit vorzulegen; notfalls kann auch ein anderer Prüfungsberechtigter die Empfangsbestätigung unterschreiben. Ist die Zulassungsarbeit nicht rechtzeitig zum Meldetermin fertig geworden, so kann diese Bescheinigung innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden (LPO I, § 32, Abs. 3). In diesem Fall haben die Kandidaten bei ihrer Meldung ein entsprechendes, vom Prüfer unterschriebenes Formular einzureichen (erhältlich im Prüfungsamt), auf dem bestätigt wird, dass der Prüfer mit der Fristverlängerung einverstanden ist.

Bestimmungen für die Zulassungsarbeit:

- im vertieften Fach etwa 60 bis 80 Seiten Umfang (kann je nach Themensteller und Thema variieren)
- im nicht vertieften Fach etwa 40 bis 60 Seiten Umfang (kann je nach Themensteller und Thema variieren)
- im Fach Englisch wahlweise auf Deutsch oder Englisch (man beachte, dass laut LPO I, § 30, Abs. 9, „die sprachliche Darstellung [...] bei der Beurteilung mitgewertet“ wird!)
- am Ende der Zulassungsarbeit Versicherung des Verfassers, dass er die Arbeit „selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat“ (LPO I, § 30, Abs. 6.)
- auf dem Deckblatt vorgedruckter Aufkleber (mit Thema, Verfasser etc.; erhältlich im Prüfungsamt)
- Abgabe in zwei Exemplaren beim jeweiligen Prüfer, worüber den Bewerbern eine Bescheinigung ausgestellt wird (s. o.)

Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den Themensteller (ein Zweitkorrektor ist nicht vorgesehen), der darüber ein schriftliches Gutachten erstellt. Die Note der Zulassungsarbeit erfahren die Kandidaten erst nach Abschluss aller Prüfungen (s. u. 1.13).

Weitere Hinweise zum Verfassen der Zulassungsarbeit s. u. 7.3.1.

1.9 Prüfungszeiträume

Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – abgenommen; die jeweiligen Meldetermine sind den entsprechenden Anschlägen am Schwarzen Brett zu entnehmen. Der vorläufige Terminplan für die schriftlichen Prüfungen wird zentral erstellt und ebenfalls am Schwarzen Brett ausgehängt; die endgültigen Termine erfahren die Kandidaten bei der Zusendung ihres Zulassungsbescheides. Die Terminpläne für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Instituten erstellt und an den Schwarzen Brettern ausgehängt; eine schriftliche Einladung der Kandidaten erfolgt nicht.

Die Prüfung beginnt mit den schriftlichen Prüfungen (inkl. des erziehungswissenschaftlichen Teiles); die mündlichen Fachprüfungen finden jeweils in zwei Blöcken – einer für jedes Fach – statt, wobei die Kandidaten bei der Anmeldung entscheiden, in welchem Fach sie zuerst geprüft werden wollen. Die mündlichen Prüfungen im erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium liegen gewöhnlich zwischen Block I und Block II. Eine Aufstellung des ungefähren zeitlichen Verlaufes können Sie der folgenden Liste entnehmen:

Frühjahrstermin:

- Aushang über Meldetermine und Prüfungszeiträume: Mai des Vorjahres
- Meldung zur Prüfung: bis Anfang August
- Informationskolloquium des Instituts: November
- Aushang mit vorläufigem Terminplan für die schriftlichen Prüfungen: Januar
- Aushang mit Terminplan für die mündlichen Prüfungen: Ende Januar
- schriftliche Prüfungen: Mitte Februar – Mitte April
- mündliche Prüfung Block I: ab Mitte April
- mündliche Prüfung Block II: ab Anfang Juni
- erziehungswissenschaftliche Prüfung: Anfang Mai – Juni

Herbsttermin:

- Aushang über Meldetermine und Prüfungszeiträume: November des Vorjahres
- Meldung zur Prüfung: bis Anfang Februar
- Informationskolloquium des Instituts: Anfang Juni
- Aushang mit vorläufigem Terminplan für die schriftlichen Prüfungen: Juni
- Aushang mit Terminplan für die mündlichen Prüfungen: August
- schriftliche Prüfungen: August bis Anfang Oktober
- mündliche Prüfung Block I: ab Mitte Oktober
- mündliche Prüfung Block II: ab Mitte November
- erziehungswissenschaftliche Prüfung: Mitte November

1.10 Meldung zu den Prüfungen

Bei der Ausschreibung der Ersten Staatsprüfung werden auch die einzuhaltenden Meldetermine veröffentlicht, die im einzelnen den Anschlägen an den Schwarzen Brettern zu entnehmen sind (s. o. 1.9). Die Meldung muss meist

- bis Anfang August für den Frühjahrstermin
- bis Anfang Februar für den Herbsttermin

erfolgt sein. Die für die Anmeldung benötigten Formulare sind jeweils ca. ein Monat zuvor in den Prüfungsämtern erhältlich.

Im Meldeformular ist u. a. anzugeben - wenn Auswahlmöglichkeiten bestehen - in welchen Teilgebieten die Kandidaten geprüft zu werden wünschen und in welcher Reihenfolge sie ihre Fächer in den mündlichen Prüfungen absolvieren möchten. Des weiteren gibt der Kandidat bei der Meldung zum Examen an, ob er die schriftliche wissenschaftliche Prüfung in Literatur- oder Sprachwissenschaft ablegt. Daraus ergibt sich automatisch das Fach der mündlichen Prüfung (= der Teilbereich, der in der schriftlichen Prüfung nicht bearbeitet wurde).

Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen (LPO I, § 21, Abs. 3 und § 32, Abs. 1):

- Geburtsurkunde (im Original oder beglaubigter Abschrift des Standesbeamten)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde (im Original oder beglaubigter Abschrift des Standesbeamten)
- Abiturzeugnis (in beglaubigter Abschrift)

- gegebenenfalls Nachweis über bereits erhaltenen akademischen Grad (z. B. Magisterurkunde)
- gegebenenfalls Erklärung über eine bereits früher abgelegte Lehramtsprüfung (im Meldeformular integriert)
- Studienbuch (inkl. etwaige Bescheide über Anrechnung von Studienzeiten)
- Zwischenprüfungszeugnis
- letzte Immatrikulationsbescheinigung
- Bescheinigung über die abgegebene Zulassungsarbeit bzw. Verlängerungsformular (s. o. 1.8)
- Nachweise über fachliche Zulassungsvoraussetzungen (s. u.; die genaue Aufstellung der - für vertieften und nicht vertieften Studiengang unterschiedlichen - Anforderungen findet sich unter 2.1 bzw. 3.1)

Zum Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen im Fach Englisch werden Sammel-scheine ausgestellt (für Erlanger Studierende im Geschäftszimmer C 5A1, für Nürnberger Studierende durch das Sekretariat Zi. 1.123). Scheine, die erst nach dem Meldetermin erworben werden, können binnen einer bestimmten Frist (üblicherweise drei Monate) nachgereicht werden.

Den Bescheid über die Zulassung zum Staatsexamen mit Angaben zu Ort und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen erhalten die Bewerber schriftlich vom Prüfungsamt. Sind noch Unterlagen nachzureichen, so wird die Zulassung unter Vorbehalt erteilt.

Beachten Sie: Sollte sich während der Prüfungsphase eine Änderung in Ihrer Adresse oder Ihrem Familiennamen ergeben, so muss dies unbedingt dem Prüfungsamt und der Institutsverwaltung (Bismarckstr. 1, C 5A1) mitgeteilt werden!

1.11 Informationsveranstaltung für Staatsexamenskandidaten

Das Institut für Anglistik/Amerikanistik bietet vor den Staatsexamensterminen eine Informationsveranstaltung an (in der Regel Mitte November bzw. Mitte Juni), die für das Lehramt an Gymnasien in Erlangen, für das Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen in Nürnberg stattfindet und an der nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern alle interessierten Anglisten, die auf die Lehramtsprüfungen zugehen, teilnehmen können. Der genaue Termin wird durch Aushang an den Schwarzen Brettern bekanntgegeben.

Die Informationsveranstaltung gibt den Kandidaten Gelegenheit, eventuell noch offenstehende Fragen an Vertreter der Prüfungsteilbereiche zu richten. Außerdem sollen die Prüfungsteilnehmer bei dieser Gelegenheit ihre Prüferwünsche angeben.

1.12 Prüfungsmodalitäten

Zu allen Prüfungen mitzubringen sind:

- Zulassungsbescheid
- Personalausweis/Reisepass

Bei den schriftlichen Prüfungen werden die Arbeitsplätze ausgelost. Die Klausuren werden nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit der entsprechenden Arbeitsplatznummer, einer Kennzahl und einem Kennwort gekennzeichnet (LPO I, § 23, Abs. 2, 4).

Schreib- und Konzeptpapier wird gestellt; ein Bleistift darf nur für Zeichnungen verwendet werden. Beachten Sie, dass sich laut LPO I „grobe Verstöße gegen sprachliche und äußere Form [...] auf die Bewertung auswirken“ (§ 23, Abs. 13) können.

Jede Klausur wird von zwei Korrektoren bewertet, die sich möglichst auf eine Note einigen sollen; bei ernststen Differenzen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. ein dritter Korrektor (LPO I, § 23, Abs. 11). Üblicherweise fungiert derjenige Hochschullehrer, der die bearbeitete Aufgabe eingereicht hat, auch als Erstkorrektor.

Bei den mündlichen Prüfungen wird als Erstprüfer ein Hochschullehrer, als Zweitprüfer meist ein Lehrer der betreffenden Schulart eingesetzt. Dabei bestreitet der Erstprüfer den überwiegenden Teil der Prüfung, doch ist vorgesehen, dass auch der Zweitprüfer einige Fragen stellt (LPO I, § 25, Abs. 2).

Die Spezialgebiete für die mündlichen Prüfungen sollen die Prüflinge mit den Erstprüfern absprechen und bis spätestens vier Wochen vor Beginn des mündlichen Teiles auf Formblättern einreichen (s. o. 1.11). Es können dafür Literaturlisten erstellt und eingereicht werden.

Beachten Sie: Sollten Sie eine Teilprüfung wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen am angesetzten Termin nicht ablegen können, so muss dieses dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden, und zwar „im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf“ (LPO I, § 14, Abs. 2, 7).

1.13 Bekanntgabe der Noten

Die mündlichen Noten erfahren die Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungen, die Klausurnoten und die Note der Zulassungsarbeit erst nach Abschluss aller Prüfungen (schriftlicher Bescheid vom Prüfungsamt). Das Zeugnis, das die Fachnoten, die Note der Zulassungsarbeit und die Gesamtnote enthält, wird den Kandidaten vom zentralen Prüfungsamt in München zugeschickt.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhalten die Bewerber ihre eingereichten Unterlagen zurückgeschickt und können auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Zulassungsarbeit, die Klausuren sowie die Protokolle der mündlichen Prüfung nehmen. Der Antrag muss auf einem im Prüfungsamt erhältlichen Formblatt termingerecht dort eingegangen sein. Die Einsichtnahme (nicht länger als zwei Stunden) ist für alle Absolventen gemeinsam nur zu einem einzigen Termin an zentraler Stelle (in Erlangen im Auditorium Maximum) möglich. Über die Beantragungsfrist sowie Tag und Organisation der Einsichtnahme informieren entsprechende Aushänge an den Schwarzen Brettern (s. o. Vorbemerkung).

1.14 Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen kann das Staatsexamen binnen eines Jahres einmal wiederholt werden, wobei die Prüfungsteilnehmer nur in dem Fach (den Fächern) geprüft werden, das (die) sie nicht bestanden haben (LPO I, § 12). Auch bei bestandener Prüfung kann das Staatsexamen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (nur im gesamten Umfang); Kandidaten haben in diesem Fall die Wahl, welches Ergebnis sie gelten lassen wollen (LPO I, § 13).

Es gilt allerdings automatisch das Ergebnis der ersten Prüfung, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Prüfungsergebnisse der Wiederholungsprüfung eine schriftliche Erklärung über die Wahl des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung abgegeben wurde (LPO I, § 13, 4)!

Wurden die erziehungswissenschaftlichen Fächer getrennt abgelegt, muss das Examen nicht im Ganzen wiederholt werden, sondern kann auch wahlweise nur in den Erziehungswissenschaften oder nur in den anderen Fächern wiederholt werden. Im Falle einer Wiederholung der erziehungswissenschaftlichen Prüfungen gilt automatisch das bessere Ergebnis (LPO I, § 13, 4).

2. Bestimmungen für das Staatsexamen im vertieft studierten Fach Englisch (Lehramt an Gymnasien)

2.1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestehen im Fach Englisch nach LPO I, § 68, Abs. 1 die folgenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Latinum (nachzuweisen durch den entsprechenden Vermerk im Abiturzeugnis bzw. die Bescheinigung der während des Studiums abgelegten Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium oder einer Berufsoberschule). Bewerber aus anderen Bundesländern, in denen verschiedene Stufen des Latinums erworben werden können, müssen das Große Latinum nachweisen.
- Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. (Nachzuweisen u.a. durch das Abiturzeugnis oder ein Jahreszeugnis eines Gymnasiums nach 3 Jahren Pflichtunterricht, jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“, eine mit mindestens „ausreichend“ bestandene Feststellungsprüfung an einem Gymnasium oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit vier Wochenstunden an der Universität. Über weitere Möglichkeiten informiert das Prüfungsamt.)

Scheine aus der Sprachpraxis:

- Phonetik
- Die sprachpraktischen Oberstufenkurse „Advanced Writing and Area Studies“ und „Übersetzung Englisch-Deutsch“

Anmerkung: Der Inhalt des von der Prüfungsordnung geforderten „sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurses“ wird in Erlangen von den beiden oben genannten Kursen zusammen abgedeckt; sie sind daher beide zu besuchen. Wir empfehlen darüber hinaus, weitere Oberstufenkurse zu besuchen, um für die Anforderungen der Prüfung gewappnet zu sein.

Scheine aus wissenschaftlichen Veranstaltungen:

- Sprachgeschichtlicher Schein (zu erwerben z. B. in der Übung „Grundzüge der englische Sprachgeschichte“; vgl. die Angaben im kommentierten Vorlesungsverzeichnis)
- je ein Haupt- oder Oberseminar in Sprach- und Literaturwissenschaft.
- Fachdidaktik: Seminar in Verbindung mit dem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum *oder* – falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im anderen Fach absolviert wird – Hauptseminar.

Zum Nachweis der sprachpraktischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen wird im Geschäftszimmer (C 5A1) ein Sammelschein ausgestellt, der bei der Meldung zum Staatsexamen

(s. o. 1.9.) vorzulegen ist. Außerdem muss aus dem Bereich des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums, das alle Lehramtskandidaten zu absolvieren haben, vorgelegt werden:

- Nachweis über das erfolgreich abgeleistete Blockpraktikum
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Betriebspraktikum und einem Orientierungspraktikum. (Gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem SS 2003 aufgenommen haben.)

2.2 Prüfungen

2.2.1 Englisch

2.2.1.1 Prüfungsteile und ihre Gewichtung

In der Ersten Staatsprüfung werden im Fach Englisch sprachpraktische Fähigkeiten sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse geprüft. Welche Prüfungen im einzelnen abzulegen sind (LPO I, § 68, Abs. 3), ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Die angegebene Gewichtung bezieht sich auf die Fachnote im Fach Englisch (Berechnung s. u.).

Schriftliche Prüfungen:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Textproduktion in englischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen	4 h	5-fach
Übersetzung Englisch-Deutsch	2 h	2-fach
Wissenschaftliche Klausur (Sprach- oder Literaturwissenschaft)	4 h	7-fach

Mündliche Prüfungen:

Art der Prüfung	Erstprüfer	Dauer	Gewichtung
Sprachbeherrschung (studienbegleitend, vgl. 1.1)	deutscher Dozent, i.d.R. am Sprachenzentrum	20 min.	2-fach
Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft* (getrennt benotet)	Lektor	30 min.	2x2=4-fach
Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	Professor	30 min.	5-fach
Fachdidaktik	Dozent	30 min.	s. Berechnung der Fachnote

*Im Sprachgebrauch der aktuellen LPO ersetzt „Kulturwissenschaft“ das ältere „Landeskunde“

Berechnung der Fachnote Englisch:

- Summe aus den einzelnen Noten in der jeweiligen Gewichtung bilden (ohne die Note in Fachdidaktik)

- Durchschnitt errechnen (durch 25 teilen)
- diesen Wert mal 10 nehmen, Fachdidaktik-Note addieren
- Ergebnis durch 11 teilen

Berechnung der sprachpraktischen Sperrnote:

- Summe aus den Noten der Sprachbeherrschung (2 mal), Textproduktion (5 mal), Übersetzung (2 mal) und der Sprechfertigkeit (2 mal) bilden; Ergebnis durch 11 teilen

Eine sprachpraktische Sperrnote von mindestens „ausreichend“ ($\leq 4,5$) ist eine der Voraussetzungen für das Bestehen des Staatsexamens (LPO I, § 68, Abs. 4.2; s. u. 2.3.).

2.2.1.2 Hinweise zu den Klausuren

Die allgemeinen inhaltlichen Anforderungen sind für die Fachprüfungen in LPO I, § 68, Abs. 2, für die Fachdidaktik in LPO I, § 37, Abs. 2 festgehalten. Für die einzelnen Prüfungsteile gilt außerdem bis auf weiteres:

Klausur „Textproduktion“:

- Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme, o.Ä. in englischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen
- auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o.Ä.)

Übersetzungsklausur:

- Übersetzung eines englischen Prosatextes ins Deutsche.

Wissenschaftliche Klausur:

- Die Klausur ist auf Deutsch zu verfassen.
- Die Kandidaten geben bereits bei der Meldung zum Staatsexamen verbindlich an, ob sie eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Aufgabe bearbeiten werden (LPO I, § 68, 3d).
- Die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem nicht gewählten Gebiet ist nicht erlaubt; sie wird ohne Ansehen des Inhalts mit „ungenügend“ bewertet (LPO I, § 21).

Sprachwissenschaft: Zur Auswahl stehen (LPO I, § 68, 3d, aa):

- Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema, gegebenenfalls ausgehend von Texten
- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartsprache, zum Teil mit Teilaufgaben zu deren Entwicklung aus früheren Sprachstufen

- die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines altenglischen Textes mit Teilaufgaben zur Sprachentwicklung bis in die Gegenwart
- die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines mittenglischen Textes mit Teilaufgaben zur Entstehung der Gegenwartssprache aus früheren Sprachstufen

Die Aufsatzthemen werden jeweils so gestellt, dass dadurch die folgenden elf Themenbereiche („Körbchen“) abgedeckt werden:

1. Orthographie, Phonetik und Phonologie
2. Morphologie und Syntax
3. Lexikologie und Lexigrafie (synchron)
4. Lexikologie und Lexigrafie (diachron)
5. Pragmatik
6. Sprachvariation, regionale und soziale Varietäten
7. Englische Sprache, Kultur und Kommunikation
8. Altenglisch: Sprachwissenschaftliche Erläuterung und Übersetzung eines Textes
9. Mittenglisch: Sprachwissenschaftliche Erläuterung und Übersetzung eines Textes
10. Frühneuenglisch: Sprachwissenschaftliche Erläuterung und gegebenenfalls Übersetzung eines Textes
11. Gegenwartssprache: Sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes

Hinsichtlich der Themenstellung aus diesen Gebieten bestehen zwischen allen bayerischen Universitäten Absprachen, die als verbindlich gelten können. Als Grundlage für diese Themenbereiche wurden gemeinsame Lektürelisten erarbeitet (die regelmäßig angepasst werden), an denen sich die Studierenden für die Vorbereitung orientieren können. Diese Lektürelisten und weitere Hinweise zu den Prüfungen sind in der Broschüre *Englische Sprachwissenschaft im schriftlichen Staatsexamen: Eine Orientierungshilfe* veröffentlicht (erhältlich in C 5A5).

Literaturwissenschaft: Zur Auswahl stehen

- Aufsatzthemen zu literaturwissenschaftlichen Fragestellungen
- Interpretationen literarischer Texte mit literaturgeschichtlicher Situierung (LPO I, § 68, 3d, bb)

Für die literaturwissenschaftlichen Aufsatzthemen gibt es keine Lektüreliste; dafür erlauben die meisten Themen, Textbeispiele eigener Wahl anzuführen.

Für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden 13 Themen gestellt, die sich jeweils auf einen der folgenden Bereiche beziehen; acht Themen werden als Aufsatzthemen gestellt, bei den restlichen fünf Themen werden literarische Texte zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung vorgelegt. Dabei werden aus dem Bereich englische Literatur drei Texte zur Interpretation vorgelegt (Erzählliteratur, Drama, Versdichtung), aus dem Bereich amerikanischer Literatur zwei (Versdichtung sowie – im Wechsel – Erzählliteratur und Drama).

Englische Literatur:

1. Bereich: Erzählliteratur ab 1700 bis zum Beginn der viktorianischen Ära (ca. 1830)
2. Bereich: Erzählliteratur von ca. 1800 bis ca. 1914

3. Bereich: Erzählliteratur seit dem Ende des 19. Jh.s
4. Bereich: Shakespeare (evtl. mit Bezug auf das Drama seiner Zeit)
5. Bereich: Drama seit Ende des 19. Jh.s
6. Bereich: Versdichtung: Elisabethanische Dichtung bis zur Mitte des 18. Jh.s
7. Bereich: Versdichtung von der Mitte des 18. Jh.s bis zur Gegenwart

Amerikanische Literatur:

8. Bereich: Erzählliteratur und andere Prosa von der Unabhängigkeit bis zum Bürgerkrieg
9. Bereich: Erzählliteratur vom Bürgerkrieg bis zum Zweiten Weltkrieg
10. Bereich: Erzählliteratur der zweiten Hälfte des 20. Jh.s
11. Bereich: Versdichtung seit Poe
12. Bereich: Drama des 20. Jh.s

Ohne lokale Zuordnung:

13. Bereich: Postkoloniale Literaturen

Die Aufsatzthemen sollen sich nicht auf ein einzelnes Werk beziehen, sondern sich mit übergeordneten Fragestellungen (hinsichtlich Epoche, Gattung, Textproduktionsverfahren etc.) zu ganzen Werk- bzw. Autorengruppen befassen, aus denen der Kandidat selbst die Beispiele wählen kann.

Für die Interpretationsaufgabe gilt:

- Der Text in englischer Sprache soll nicht länger als eine DIN A4-Seite sein.
- Der Aufgabenteil soll mindestens drei Teilaufgaben/-fragen umfassen, die sich auf text-analytische, poetologisch-literaturgeschichtliche und geistes- bzw. sozialgeschichtliche Aspekte des Textes beziehen. Mindestens eine Teilaufgabe/-frage muss sich auf die literaturgeschichtliche Situierung des Textes beziehen.

2.2.1.3 Hinweise zu den mündlichen Prüfungen

Sprachbeherrschung (20 min):

- Die Prüfung ist mindestens zur Hälfte auf Englisch
- Die Bereiche Grammatik, Wortschatz und Stilistik werden anhand eines Textes abgeprüft.
- Die Prüfung kann als studienbegleitende Prüfung vorgezogen werden (frühestens drei Semester vor Ablauf der Mindeststudienzeit, also nach dem 5. Semester).

Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (30 min):

- Die Prüfungssprache ist Englisch.
- Die Prüfung erstreckt sich auf zwei Spezialgebiete, die sich jeweils auf Großbritannien und auf Amerika beziehen müssen (Themenliste s. u. 8.1.).
- Vorausgesetzt wird außerdem Vertrautheit mit den Grundzügen der britischen und der amerikanischen Geschichte und Geographie.

Sprach- und Literaturwissenschaft allgemein (30 min):

- Die Prüfung ist mindestens zur Hälfte auf Englisch.

- Abhängig vom für die schriftlichen Prüfung gewählten Teilgebiet ist das dort nicht bearbeitete Gebiet Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- Der Kandidat vereinbart mit dem Prüfer zwei Spezialgebiete. Neben dem Stoff der Spezialgebiete wird generell auch ein gewisses Grundwissen vorausgesetzt und stichprobenartig abgeprüft.

Sprachwissenschaft

- Die Spezialgebiete sollen einen größeren Bereich der Sprachwissenschaft umfassen (etwa im Umfang der Themenbereiche für die Klausur) und können – je nach Absprache – auch an besuchten Vorlesungen oder Seminaren anknüpfen. Auch Alt- oder Mittelenglisch kann als Spezialgebiet gewählt werden. Etwa ein Drittel der Prüfungszeit entfällt auf allgemeine Fragen, die sich auf Grundkenntnisse in den Bereichen der theoretischen, historischen und angewandten Linguistik beziehen. Dabei wird Vertrautheit mit zentralen Beschreibungsproblemen und wichtiger Terminologie überprüft.

Literaturwissenschaft

- Als erstes Spezialgebiet sind eine Epoche oder Gattung anzugeben; für das zweite Spezialgebiet kann auch ein bedeutender Autor oder eine Autorengruppe gewählt werden. Mit dem Prüfer ist eine Lektüreliste zu vereinbaren, die für jedes Spezialgebiet mindestens 5 Romane, 8 Dramen oder 15 bis 20 Kurzgeschichten oder Gedichte (von mehreren Autoren) bzw. eine Kombination von entsprechendem Umfang umfassen soll.
- Bis zu einem Drittel der Prüfungszeit wird für allgemeine Fragen zur englischen und amerikanischen Literaturgeschichte verwendet.

Fachdidaktik:

Etwa 15 Minuten der Prüfungszeit werden für ein Spezialgebiet verwendet, das ebenso wie die zugrundegelegte Literatur mit dem Erstprüfer zu vereinbaren ist. Im Rest der Prüfung wird Grundwissen geprüft. Eine Auswahlbibliographie dazu ist beim Fachvertreter erhältlich.

Allgemeine Hinweise zur Bewältigung schriftlicher und mündlicher Prüfungen: s. u. 8.3.

2.2.2 Erziehungswissenschaftliche Prüfung

2.2.2.1 Prüfungsteile und ihre Gewichtung

Im erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium werden die Bereiche

- Allgemeine Pädagogik
- Schulpädagogik
- Psychologie

in je einer Prüfung absolviert. Es steht im Ermessen der Studenten, welches der drei Gebiete sie in der schriftlichen Prüfung bearbeiten wollen (muss bei der Anmeldung angegeben werden); die anderen beiden Bereiche werden mündlich geprüft.

Schriftliche Prüfung:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik oder Psychologie	4 h	3 mal

Mündliche Prüfungen:

Je nachdem, welches Gebiet in der schriftlichen Prüfung bearbeitet wurde, sind folgende mündliche Prüfungen zu absolvieren:

Bei schriftlicher Prüfung in Psychologie:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Allgemeine Pädagogik	25 min	2 mal
Schulpädagogik	25 min	2 mal

Bei schriftlicher Prüfung in Allgemeiner Pädagogik:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Schulpädagogik	20 min	1 mal
Psychologie	30 min	3 mal

Bei schriftlicher Prüfung in Schulpädagogik:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Allgemeine Pädagogik	20 min	1 mal
Psychologie	30 min	3 mal

Berechnung der Fachnote Erziehungswissenschaften:

- Summe aus den einzelnen Noten in der jeweiligen Gewichtung bilden
- Durchschnitt errechnen (durch 7 teilen)

Der erziehungswissenschaftliche Teil des Examens gilt unabhängig vom Ergebnis der anderen Prüfungen als nicht bestanden, wenn in einer der drei Prüfungen eine Note schlechter als "ausreichend" erzielt wurde.

2.2.2.2 Hinweise zu den einzelnen Prüfungen

Die allgemeinen inhaltlichen Prüfungsanforderungen in den drei erziehungswissenschaftlichen Teilbereichen sind in LPO I, § 36, Abs. 4,1, nachzulesen.

Schriftliche Prüfung:

- Es werden mehrere Aufgaben gestellt, von denen 3 (in Psychologie 4) zu bearbeiten sind.

Mündliche Prüfungen:

- Die Prüfungsteilnehmer können mit ihren Prüfern je ein Spezialgebiet vereinbaren.

2.3 Berechnung der Gesamtnote der ersten Staatsprüfung

Die Gesamtnote des ersten Staatsexamens wird wie folgt berechnet (LPO I, § 34, Abs. 2):

- Fachnote 1. Fach 3 mal ($\hat{=}$ 37,5% der Gesamtnote)
- Fachnote 2. Fach 3 mal ($\hat{=}$ 37,5% der Gesamtnote)
- Fachnote Erziehungswissenschaften 1 mal ($\hat{=}$ 12,5% der Gesamtnote)
- schriftliche Hausarbeit 1 mal ($\hat{=}$ 12,5% der Gesamtnote)

- Summe bilden und durch 8 teilen.

Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; eine dritte Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt. (Es wird also nicht gerundet.)

Das Staatsexamen ist bis zu einem Notendurchschnitt von einschließlich 4,50 bestanden, sofern alle Fachnoten sowie die sprachpraktische Sperrnote (s. o. 2.2.1.1.) mindestens 4,50 betragen.

3. Bestimmungen für das Staatsexamen im Unterrichtsfach Englisch (Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen)

3.1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bestehen im Fach Englisch nach LPO I, § 48, Abs. 1 die folgenden fachlichen Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzung:

- Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache. (Nachzuweisen u.a. durch das Abiturzeugnis mit mindestens der Punktzahl 1 in der Fremdsprache, durch ein Jahreszeugnis eines Gymnasiums mit einer besseren Note als „ungenügend“ in der Fremdsprache, eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Wahlunterricht in der Fremdsprache an einem Gymnasium oder eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit vier Wochenstunden an der Universität oder einer Volkshochschule. Über weitere Möglichkeiten informiert das Prüfungsamt.)

Scheine aus der Sprachpraxis:

- Phonetik
- Die sprachpraktischen Oberstufenkurse „Advanced Writing and Area Studies“ und „Übersetzung Englisch-Deutsch“

Anmerkung: Der Inhalt des von der Prüfungsordnung geforderten „sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurses“ wird in Erlangen und Nürnberg von den beiden oben genannten Kursen abgedeckt, die daher beide zu besuchen sind. Zulassungsvoraussetzung für den Kurs "Advanced Writing and Area Studies" ist der erfolgreiche Besuch der landeswissenschaftlichen Basisvorlesungen "British Isles" und "North America". Wir empfehlen darüber hinaus, weitere Oberstufenkurse zu besuchen, um für die Anforderungen der Prüfung gewappnet zu sein.

Scheine aus wissenschaftlichen Veranstaltungen:

- ein sprachwissenschaftliches Proseminar
- ein literaturwissenschaftliches Proseminar (wahlweise Anglistik oder Amerikanistik)
- nur im Studiengang Lehramt an Realschulen: ein Haupt- oder Oberseminar in Sprach- oder Literaturwissenschaft (das Haupt-/Oberseminar kann auch im anderen Fach absolviert werden, sofern dort ein Hauptseminar verpflichtend vorgeschrieben ist)
- zwei fachdidaktische Lehrveranstaltungen:

Lehramt an Realschulen: Seminar in Verbindung mit dem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sowie ein weiteres fachdidaktisches Seminar *oder* Hauptseminar. Falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im anderen Fach absolviert wird: Zwei fachdidaktische Seminare *oder* ein fachdidaktisches Seminar und ein Hauptseminar

Lehramt an Grund- und Hauptschulen: Seminar in Verbindung mit dem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sowie ein weiteres fachdidaktisches Seminar.

Zum Nachweis der sprachpraktischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen wird ein Sammelschein ausgestellt (für Erlanger Studierende im Geschäftszimmer C 5A1, für Nürnberger Studierende durch das Sekretariat Zi. 1.123), der bei der Meldung zum Staatsexamen vorzulegen ist.

Außerdem müssen aus dem Bereich des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums, das alle Lehramtskandidaten zu absolvieren haben, nach LPO I, § 36, Abs. 2, 1 folgende Nachweise erbracht werden:

- schulpädagogisches Blockpraktikum
- Betriebs- und Orientierungspraktikum (gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem SS 2003 begonnen haben).
- erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie oder Volkskunde) sowie wahlweise aus den Bereichen Theologie oder Philosophie. Dabei gilt für Grund- und Hauptschulen: mindestens 2 SWS müssen aus Theologie oder Philosophie sein; bei der Fächerverbindung mit Religionslehre gelten Sonderbestimmungen (§ 36 Abs. 2).

3.2 Prüfungen

3.2.1 Englisch

3.2.1.1 Prüfungsteile und ihre Gewichtung

In der Ersten Staatsprüfung werden im Fach Englisch sprachpraktische Fähigkeiten sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse geprüft. Welche Prüfungen im einzelnen abzulegen sind, ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Die angegebene Gewichtung bezieht sich auf die Fachnote im Fach Englisch.

Schriftliche Prüfungen:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Textproduktion in englischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen	4 h	5fach
Übersetzung Englisch-Deutsch	2 h	2fach
Interpretation eines literarischen Texts oder Fragen zur Sprachwissenschaft	2 h	2fach
Fachdidaktik	3 h	s. Berechnung der Fachnote

Mündliche Prüfungen:

Art der Prüfung	Erstprüfer	Dauer	Gewichtung
Sprachbeherrschung (studienbegleitend)	deutscher oder britischer / amerikanischer Dozent am Sprachenzentrum	20 min.	2fach
Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (getrennt benotet)	Lektor	30 min.	je 2fach = 4fach
Sprach- oder Literaturwissenschaft	Fachdozenten	20 min.	2fach
Fachdidaktik	Dozent (Dr. Böttger)	20 min.	s. Berechnung der Fachnote

Berechnung der Fachnote Englisch:

- Summe aus den einzelnen Noten in der jeweiligen Gewichtung bilden (ohne die Note in Fachdidaktik)
- Durchschnitt errechnen (durch 17 teilen)
- diesen Wert mal 3 nehmen
- Fachdidaktik-Note (Durchschnitt schriftlich und mündlich im Verhältnis 2 : 1) addieren
- Ergebnis durch 4 teilen

Es existiert eine **sprachpraktische Sperrnote**, an der das Bestehen der Gesamtprüfung hängt. Wer im Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen sprachpraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note 4,50 erhält, hat die Prüfung – unabhängig vom Ergebnis der anderen Prüfungen – nicht bestanden.

Zur Berechnung der Sperrnote:

- Ergebnisse der Klausuren Sprachbeherrschung zweifach gewertet, Textproduktion fünffach, Übersetzung zweifach und Sprechfertigkeit zweifach. Ergebnis durch 11 teilen.

3.2.1.2 Hinweise zu den Klausuren

Die allgemeinen inhaltlichen Anforderungen sind in den Fachprüfungen in LPO I, § 48, für die Fachdidaktik in LPO I, § 37 festgehalten. Für die einzelnen Prüfungsteile gilt außerdem folgendes:

Klausur „Textproduktion“:

- Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme, o.Ä. in englischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen
- auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o.Ä.)

Übersetzungsklausur:

- Übersetzung eines englischen Prosatextes ins Deutsche.

Wissenschaftliche Klausuren (allgemein):

- Die Kandidaten geben bereits bei der Meldung zum Staatsexamen verbindlich an, ob sie eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Aufgabe bearbeiten werden (LPO I, § 48, 3).
- Die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem nicht gewählten Gebiet ist nicht erlaubt; sie wird ohne Ansehen des Inhalts mit „ungenügend“ bewertet (LPO I, § 21).

Klausur "Literarische Interpretation":

- Es werden je ein Prosatext (meist Ausschnitt aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte), ein Dramenausschnitt und ein bis zwei Gedichte zur Wahl gestellt.
- Die Texte stammen aus der englischen oder amerikanischen Literatur des 19. oder 20. Jahrhunderts und sind anhand von Leitfragen zu interpretieren, wobei auch auf literaturhistorische Zusammenhänge einzugehen ist.

Klausur: „Fragen zur Sprachwissenschaft“:

- Es gelten für ganz Bayern Lektüreempfehlungen, die in den Broschüren *Englische Sprachwissenschaft im schriftlichen Staatsexamen: Eine Orientierungshilfe* sowie SEALING 4 (erhältlich in Nürnberg Zi. 1.123; in Erlangen C 5A5) veröffentlicht sind.
- Die Klausur beinhaltet in der Regel eine phonetische Umschrift sowie weitere Fragen, meist zu einem Text.
- SEALING 4: *Sprachwissenschaft im nichtvertieften Examen* und SEALING 3: *Die phonetische Umschrift im Examen* enthalten Aufgaben aus früheren Examina (mit Lösungsvorschlägen).

Klausur Fachdidaktik:

- Es stehen drei Themen zur Auswahl. Sie entstammen den Bereichen der von den Englischdidaktikern an bayerischen Universitäten erarbeiteten Liste klausurrelevanter Themen.

3.2.1.3 Hinweise zu den mündlichen Prüfungen**Sprachbeherrschung (20 min):**

- Die Prüfung ist mindestens zur Hälfte auf Englisch.
- Die Bereiche Grammatik, Wortschatz und Stilistik werden anhand eines Textes abgeprüft.
- Die Prüfung kann als studienbegleitende Prüfung vorgezogen werden (frühestens drei Semester vor Ablauf der Mindeststudienzeit, also nach dem 3. Semester).

Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (30 min):

- Die Prüfungssprache ist Englisch.
- Die Prüfung erstreckt sich auf zwei Spezialgebiete, die sich jeweils *entweder* auf Großbritannien *oder* auf Amerika beziehen müssen (Themenliste s. u. 7.1.).
- Vorausgesetzt wird außerdem Vertrautheit mit den Grundzügen der britischen *und* amerikanischen Geschichte und Geographie.

Sprach- oder Literaturwissenschaft allgemein (20 min):

- Die Prüfung ist mindestens zur Hälfte auf Englisch.
- Die Kandidaten werden in dem Teilgebiet (Literatur- oder Sprachwissenschaft) geprüft, das sie nicht schriftlich bearbeitet haben.
- Die Kandidaten vereinbaren mit ihren Prüfern ein Spezialgebiet.
- Neben dem Stoff der Spezialgebiete wird generell auch ein gewisses Grundwissen vorausgesetzt und stichprobenartig abgeprüft.

Sprachwissenschaft

- Der Schwerpunkt liegt auf der Gegenwartssprache.
- Die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich an den für die Klausur „Fragen zur Sprachwissenschaft“ geltenden Lektüreempfehlungen (erhältlich in Erlangen C 5A5, in Nürnberg Zi. 1.123).

Literaturwissenschaft

- Der Schwerpunkt liegt auf der englischen und amerikanischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts.
- Es existiert ein verbindlicher Lektürekanon, abgedruckt im Examensplaner im Kapitel 8.3. Die Kandidaten wählen aus insgesamt zwölf Bereichen eine jeweils festgelegte Anzahl von Titeln aus und reichen ihre Liste rechtzeitig vor der Prüfung ein.
- Die Prüfung über diese Titel erstreckt sich auf ca. 10 Minuten. In den übrigen 10 Minuten wird ein Einzelgebiet geprüft, das vorher mit den Prüfern zu vereinbaren ist. Es wird repräsentiert durch (wahlweise) drei Romane oder fünf Dramen oder zehn Kurzgeschichten oder zehn Gedichte.

Fachdidaktik (20 min):

- Die Prüfung ist mindestens zur Hälfte auf Englisch.
- Etwa die Hälfte der Prüfungszeit wird für ein Spezialgebiet verwendet, das mit dem Erstprüfer zu vereinbaren ist. Dazu sind zwei einschlägige Bücher anzugeben.
- In der zweiten Hälfte wird Grundwissen geprüft. Eine Auswahlbibliographie dazu ist bei den Fachvertretern erhältlich.

Allgemeine Hinweise zur Bewältigung schriftlicher und mündlicher Prüfungen: s. u. 7.3.

3.2.2 Erziehungswissenschaftliche Prüfung

3.2.2.1 Prüfungsteile und ihre Gewichtung

Im erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium werden die Bereiche

- Allgemeine Pädagogik
- Schulpädagogik
- Psychologie

in je einer Prüfung absolviert, wobei die inhaltlichen Anforderungen (LPO I, § 36, Abs. 3, 1) in diesem Bereich für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen höher anzusetzen sind als für das Lehramt an Gymnasien. Es steht im Ermessen der Studenten, welches der drei Gebiete sie in der schriftlichen Prüfung bearbeiten wollen (muss bei der Anmeldung angegeben werden); die anderen beiden Bereiche werden mündlich geprüft.

Schriftliche Prüfung:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik oder Psychologie	4 h	3 mal

Mündliche Prüfungen:

Je nachdem, welches Gebiet in der schriftlichen Prüfung bearbeitet wurde, sind folgende mündliche Prüfungen zu absolvieren:

Bei schriftlicher Prüfung in Psychologie:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Allgemeine Pädagogik	25 min	2 mal
Schulpädagogik	25 min	2 mal

Bei schriftlicher Prüfung in Allgemeiner Pädagogik:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Schulpädagogik	20 min	1 mal
Psychologie	30 min	3 mal

Bei schriftlicher Prüfung in Schulpädagogik:

Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
Allgemeine Pädagogik	20 min	1 mal
Psychologie	30 min	3 mal

Berechnung der Fachnote Erziehungswissenschaften:

- Summe aus den einzelnen Noten in der jeweiligen Gewichtung bilden
- Durchschnitt errechnen (durch 7 teilen)

3.2.2.2 Hinweise zu den einzelnen Prüfungen

Die allgemeinen inhaltlichen Prüfungsanforderungen in den drei erziehungswissenschaftlichen Teilbereichen sind in LPO I, § 36, Abs. 3, 1 nachzulesen.

Schriftliche Prüfung:

- Es stehen mehrere Themen zur Auswahl, von denen mindestens eines von der eigenen Universität eingereicht wird. Nur eine Aufgabe ist zu bearbeiten.
- Für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen werden die Themen gemeinsam, für die übrigen Lehrämter getrennt gestellt.

Mündliche Prüfungen:

- Die Prüfungsteilnehmer können mit ihren Prüfern je ein Spezialgebiet vereinbaren.

3.3. Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

Die Gesamtnote des ersten Staatsexamens wird wie folgt berechnet (LPO I, § 34, Abs. 1):

- Fachnote 1. Fach 3 mal ($\hat{=}$ 33,3% der Gesamtnote)
- Fachnote 2. Fach 3 mal ($\hat{=}$ 33,3% der Gesamtnote)
- Fachnote Erziehungswissenschaften 2 mal ($\hat{=}$ 22,2% der Gesamtnote)
- schriftliche Hausarbeit 1 mal ($\hat{=}$ 11,1% der Gesamtnote)
- Summe bilden und durch 9 teilen

Die Note wird auf zwei Dezimalstellen errechnet; eine dritte Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt (es wird also nicht gerundet).

Das Staatsexamen ist bis zu einem Notendurchschnitt von einschließlich 4,50 bestanden, sofern alle Fachnoten mindestens 4,50 betragen.

4. Magisterprüfung

4.1 Allgemeines

Während beim Bayerischen Staatsexamen die Aufgaben zentral und für alle Kandidaten gleich gestellt werden, ist die Magisterprüfung eine viel stärker individuelle Prüfung, die von den einzelnen Universitäten unterschiedlich geregelt sein kann und bei der alle Prüflinge in der schriftlichen wie der mündlichen Prüfung ganz spezifische Fragen entsprechend der von ihnen gewählten Spezialgebiete zu bearbeiten haben. Für die Vorbereitung bedeutet das, dass weniger „in die Breite“ als „in die Tiefe“ gelernt werden muss. Zudem ist die Zahl der Prüfungseinheiten geringer als beim Staatsexamen.

Aufbau und Organisation der Erlanger Magisterprüfung ist in der Magisterprüfungsordnung (MagPO; im folgenden wird die Fassung vom 13.08.2004 zugrunde gelegt) der Universität Erlangen-Nürnberg geregelt, die im **Informations- und Beratungszentrum** (IBZ, Halbmondstr. 6, Zi. 0.021) oder im Internet unter:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/pruef_prom_habsordnungen.shtml

erhältlich ist. Das IBZ führt auch die studienbegleitende Beratung von Magisterkandidaten durch. Dagegen ist das **Prüfungsamt** (Halbmondstr. 6, Zi. 1.035, Geschäftszeiten: 8.30 bis 12.00 Uhr) zuständig für alles, was direkt die Magisterprüfung betrifft.

Die Magisterprüfung besteht aus drei Teilen:

- der Magisterarbeit im Hauptfach
- der schriftlichen Prüfung: je eine Klausur im Hauptfach und im 1. Nebenfach (bzw., bei Zweifachmagister, in beiden Hauptfächern)
- der mündlichen Prüfung in allen drei (bzw. zwei) Fächern

Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen.

4.2 Studienzeiten

Die Magisterprüfung soll (laut MagPO, § 5, Abs. 1), der Regelstudienzeit entsprechend,

- im Laufe des 9. Fachsemesters des Hauptfaches

abgelegt werden (Prüfungszeiträume und Anmeldefristen s. u. 4.3.3 u. 4.3.4).

Wird die Magisterprüfung nicht bis spätestens

- im Laufe des 13. Fachsemesters des Hauptfaches

abgelegt, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden (MagPO, § 5, Abs. 2).

Bei Nichtbestehen der Magisterprüfung können die Magisterarbeit und jedes nichtbestandene Fach einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für ein nichtbestandenes Fach möglich (MagPO, § 26). Eine freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

4.3 Technisches

4.3.1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (MagPO, § 19):

- Bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach und in einem Nebenfach. (Da die Zwischenprüfung im Bereich Anglistik/Amerikanistik für alle Teilfächer identisch ist, aber nur einmal angerechnet wird, müssen Studierende mit zwei anglistischen Teilfächern ihre zweite Zwischenprüfung im dritten Fach ablegen.)
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, davon mindestens die letzten zwei Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg
- zwei Hauptseminarscheine im Hauptfach
- ein Hauptseminarschein im 1. Nebenfach
- ein Hauptseminarschein im 2. Nebenfach
- Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet
- Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache (zusätzlich zu Englisch). Fremdsprachenkenntnisse können nachgewiesen werden durch das Latinum, eine Note von mindestens „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Schuljahren oder die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen einer Universität im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.

Die entsprechenden Unterlagen sind bereits bei der Anmeldung der Magisterarbeit (s. u. 4.3.2) vorzulegen.

4.3.2 Anmeldung und Abgabe der Magisterarbeit

Die Zulassung zur Magisterarbeit ist im Prüfungsamt mit einem dort erhältlichen Antragsformular zu beantragen (es wird empfohlen, sich dieses ca. zehn Monate vor Beginn der Meldefrist für den angestrebten Prüfungstermin – s. u. 4.3.3. – im Prüfungsamt abzuholen). Darin anzugeben ist – neben den Prüfungsteilfächern und dem bisherigen Studienverlauf –

- der Themensteller für die Magisterarbeit

Vorzulegen sind zudem

- tabellarischer Lebenslauf
- Studienbuch
- Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters
- Abiturzeugnis
- Zwischenprüfungszeugnis

- gegebenenfalls Bescheide über die Verlängerung der Melde- und Prüfungsfrist, die Anrechnung von Semestern/Scheinen oder die Genehmigung eines fakultätsfremden Nebenfaches
- Fremdsprachennachweise
- Hauptseminarscheine

Die Unterlagen *müssen* vollständig sein; nur Hauptseminarscheine können nachgereicht werden.

Den Zulassungsbescheid erhalten die Kandidaten ca. vier Wochen später per Post zusammen mit Hinweisen zur Gestaltung der Magisterarbeit (Titelblatt, wahrheitsgemäße Erklärung etc.) und einem Formblatt, auf dem Thema und Datum der Themenausgabe einzutragen sind. Letzteres muss – vom Themensteller unterschrieben – ans Prüfungsamt zurückgeleitet werden. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist es ratsam, sich vorab zu erkundigen, ob der jeweilige Dozent in der fraglichen Zeit auch für die Unterschrift zu erreichen ist.

Das Thema für die Magisterarbeit soll frühestens im 7. Semester des Hauptfaches ausgegeben werden. Es ist Sache der Kandidaten, sich um ein Thema zu bemühen; man sollte daher frühzeitig in der Sprechstunde des potentiellen Themenstellers vorstellig werden. Individuelle Interessen der Bewerber können meist berücksichtigt werden. Häufig bietet es sich an, auf eine frühere Hauptseminararbeit zurückzugreifen und diese entsprechend zu vertiefen.

Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die gesetzte Frist ist unbedingt einzuhalten, da eine nicht fristgerecht abgegebene Arbeit als abgelehnt gilt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung von maximal drei Monaten gewährt werden. Bei Krankheit (Nachweis durch Attest) ruht die Bearbeitungszeit (MagPO, § 22, Abs. 3).

Laut MagPO, § 22, Abs. 4 kann das Thema für die Magisterarbeit „nur einmal und nur aus triftigen Gründen [...] innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.“

Beachten Sie:

- Die Magisterarbeit muss so rechtzeitig abgegeben werden, dass den Gutachtern genügend Zeit bleibt, über ihre Annahme bzw. Ablehnung zu entscheiden. Hierfür gewährt ihnen die Prüfungsordnung eine Frist von vier Monaten, die freilich unterschritten werden kann, sofern sich die Gutachter dazu bereit erklären. Die Annahmeerklärung muss in jedem Fall vor Ablauf der Meldefrist zur Magisterprüfung vorliegen, also vor dem 15.3. für das Sommer- und vor dem 15.10. für das Wintersemester.

Bestimmungen für die Magisterarbeit:

- ca. 80 Seiten Umfang (kann je nach Thema und Themensteller variieren)
- in der Regel auf Deutsch, auf Wunsch auf Englisch, mit deutscher Zusammenfassung (5-10 Seiten)
- Titelblatt entsprechend den Vorgaben in den Hinweisen zur Magisterarbeit (s. o.)
- am Ende wahrheitsgemäße Erklärung und Lebenslauf entsprechend den Vorgaben in den Hinweisen zur Magisterarbeit (s. o.)
- auf dem Deckblatt vorgedruckter Aufkleber (aus den Hinweisen zur Magisterarbeit, s. o.)
- Abgabe in drei identischen Exemplaren im Prüfungsamt

Die Magisterarbeit soll „nachweisen, dass der Bewerber imstande ist, einen abgegrenzten Sachverhalt aus dem Bereich des Hauptfaches unter Berücksichtigung des Forschungsstandes wissenschaftlich darzustellen“ (MagPO, § 22, Abs. 1). Dabei ist das wissenschaftliche Niveau ebenso wie der Arbeitsaufwand generell etwas höher anzusetzen als bei der Zulassungsarbeit für das Staatsexamen. Auch der Anteil an der Gesamtnote ist bei der Magisterarbeit deutlich höher als bei der Zulassungsarbeit.

Eine Magisterarbeit wird nach abgelegter Magisterprüfung in aller Regel auch als Zulassungsarbeit für das Staatsexamen anerkannt.

Umgekehrt kann eine frühere Zulassungsarbeit nur „nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung“ (MagPO, § 22, Abs. 1) als Magisterarbeit vorgelegt werden. Wer beide Examina machen will, sollte also besser zuerst die Magisterprüfung und erst danach das Staatsexamen ablegen.

Die Magisterarbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt, wobei dafür alle prüfungsberechtigten Dozenten (s. u. 4.3.3) in Frage kommen. Als Erstgutachter fungiert üblicherweise der Themensteller. Der Zweitgutachter wird meist von diesem in Absprache mit dem Prüfling festgelegt. Es ist ratsam, sich auch mit dem Zweitgutachter vorab in dessen Sprechstunde in Verbindung zu setzen. Die Gutachter sind dazu verpflichtet, über Annahme oder Ablehnung der Arbeit binnen vier Monaten zu entscheiden; die fertigen Gutachten (mit Note) müssen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

Die Bewerber können entscheiden, ob die Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Dritten zur Einsicht offen sein soll, also z. B. in den Ausleihbestand der UB aufgenommen wird (auf dem Deckblatt-Aufkleber anzugeben). Das Einverständnis kann – und sollte besser – widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Note schlechter als 2 ist.

4.3.3 Anmeldung zur Magisterprüfung

Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt

- vom 01. bis 15.03. für das kommende Sommersemester
- vom 01. bis 15.10. für das kommende Wintersemester

im Prüfungsamt mit einem dort erhältlichen Formular

Dabei können die Prüflinge für alle drei Fächer angeben, von welchen Prüfern sie geprüft werden möchten.

Zwar besteht für die Studenten kein Anspruch auf ihre „Wunsch“-Prüfer, doch wird im Normalfall den Vorschlägen Rechnung getragen. Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer mit Lehrbefugnis. Eine Liste der in den einzelnen anglistischen Teilfächern prüfungsberechtigten Dozenten ist an den Schwarzen Brettern angeschlagen

Die Kandidaten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung sowie ein Formular für die Klausurtermine.

4.3.4 Terminplanung

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich in der Regel

- im Sommersemester von Mai bis Juli
- im Wintersemester von Dezember bis Februar

wobei generell die schriftlichen Prüfungen vor den mündlichen abzulegen sind.

4.3.4.1 Schriftliche Prüfung

Als Anlage zum Zulassungsbescheid erhalten die Kandidaten ein Formular zur Terminplanung, auf dem die Termine der beiden Klausuren einzutragen sind und das – von den Prüfern im Haupt- und 1. Nebenfach unterschrieben – ans Prüfungsamt zurückzuleiten ist (spätestens eine Woche vor der ersten Klausur!).

Wie viele Klausurtermine den Prüflingen zur Auswahl zur Verfügung stehen, ist von Fach zu Fach verschieden. In der Anglistik/Amerikanistik sind gewöhnlich zwei Termine vorgesehen, die meist

- im Sommersemester Mitte Mai und Mitte Juni
- im Wintersemester Ende November und Mitte Januar

angesetzt sind. Von den genauen Terminen werden die Kandidaten durch das Institut schriftlich in Kenntnis gesetzt; sie finden sich auch am Schwarzen Brett. In anderen Fächern gibt es teilweise noch mehr Termine.

Das Institut für Anglistik/Amerikanistik verschickt an die Kandidaten ein Anmeldeformular für die schriftliche Prüfung, auf dem die Spezialgebiete (s. u. 4.4.2) einzutragen sind, und das bis spätestens zehn Tage vor der Klausur im Sekretariat der literaturwissenschaftlichen Lehrstühle (C 4A5) abzugeben ist.

4.3.4.2 Mündliche Prüfung

Die drei mündlichen Prüfungen finden in der Regel an einem gemeinsamen Termin statt. Dieser wird nach Aufforderung durch das Prüfungsamt vom Hauptprüfer in Absprache mit den Prüfern der Nebenfächer festgelegt. Im Interesse des Kandidaten sollen zwischen der letzten Klausur und der mündlichen Prüfung mindestens 14 Tage liegen. In der Regel finden die mündlichen Prüfungen in den letzten drei Wochen der Vorlesungszeit (also im Februar bzw. Juli) statt.

Zur mündlichen Prüfung werden die Kandidaten mindestens eine Woche vor dem Termin vom Prüfungsamt schriftlich eingeladen. Der Erhalt dieser Einladung muss per Rücksendung bzw. Abgeben eines entsprechenden Abschnittes bestätigt werden.

4.3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils mit den Notenstufen 1,0/1,3/1,7/2,0 etc. bis 5,0 bewertet. Die Note 4,3 ist ausgeschlossen; 4,7 und 5,0 bedeuten „nicht ausreichend“.

Für jedes Fach wird eine Fachnote errechnet (als Durchschnitt der Noten aus Klausur und mündlicher Prüfung bzw. identisch mit der mündlichen Note im 2. Nebenfach). Ist eine Fachnote oder die Magisterarbeit „nicht ausreichend“ (also schlechter als 4,0), so ist die Magisterprüfung nicht bestanden. Für die Gesamtnote (berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma) werden die einzelnen Teile wie folgt gewichtet und der Durchschnitt daraus errechnet (Teiler 7):

- | | |
|--------------------------|------|
| • Note Magisterarbeit: | 2mal |
| • Fachnote Hauptfach: | 2mal |
| • Fachnote 1. Nebenfach: | 2mal |
| • Fachnote 2. Nebenfach: | 1mal |

Die Kandidaten erfahren sämtliche Einzelbewertungen sowie die Gesamtnote unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung von ihren Prüfern.

Die Urkunde über den Magistergrad (enthält die Gesamtnote sowie Titel und Note der Magisterarbeit) sowie ein Zeugnis über die bestandene Prüfung (enthält alle Einzelnoten) werden vom Prüfungsamt zugeschickt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach MagPO, Anlage zu § 18, Abs. 5, Nr. 2 kann der Studienschwerpunkt Nordamerikastudien ins Zeugnis eingetragen werden. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens können die Prüfungsteilnehmer ihre eingereichten Unterlagen abholen und auf Wunsch im Prüfungsamt Einsicht in die Gutachten über die Magisterarbeit, die Klausuren sowie das Protokoll der mündlichen Prüfung nehmen (individuell einen Termin ausmachen!).

4.4 Die einzelnen Prüfungsteile

4.4.1 Spezialgebiete

Für die schriftliche und mündliche Prüfung in einem Fach werden drei Spezialgebiete vereinbart. Für die Klausur wird aus jedem dieser Themenbereiche ein Aufsatzthema zur Auswahl gestellt. Das Spezialgebiet, das bereits schriftlich behandelt wurde, ist nicht mehr Gegenstand der mündlichen Prüfung. Für die mündliche Prüfung im 2. Nebenfach sind zwei Spezialgebiete zu vereinbaren. Für die Spezialgebiete gilt:

- mit den Prüfern abzusprechen
- anzugeben im Anmeldeformular des Instituts (s. o. 4.3.4.1.)
- nicht zu kleinräumig und speziell
- nicht aus dem Bereich der Magisterarbeit
- Sprachwissenschaft: Gewählt werden können z. B. Gebiete vom Umfang der Staatsexamens-„Körbchen“ (s. o. 2.2.1.2). Die Spezialgebiete können auch an eine Vorlesung oder ein Seminar anknüpfen.

- Literaturwissenschaft: Gewählt werden kann z. B. eine Epoche, eine Gattung, eine Untergattung, ein bedeutender Autor oder eine Autorengruppe. Jedem Spezialgebiet soll eine Literaturliste zugrunde gelegt werden, die mindestens 5 Romane bzw. 8 Dramen oder 15 bis 20 Kurzgeschichten oder Gedichte verschiedener Autoren bzw. eine Kombination von entsprechendem Umfang umfasst.
- Kulturwissenschaft: Themen sind mit den PrüferInnen abzusprechen. (Beispiele zur anglistik: siehe "Leitfaden zur Kulturwissenschaft".)
- Rechtzeitig vor der Klausur ist eine Liste der zu den Themen durchgearbeiteten Literatur bei den Prüfern einzureichen.

Allgemeine Hinweise zum Wissenschaftlichen Aufsatz: s. u. 7.3.2.

4.4.2 Schriftliche Prüfung

Für die beiden Klausuren (Hauptfach und 1. Nebenfach) gilt:

- Es stehen je drei Aufsatzthemen zur Auswahl, von denen eines zu bearbeiten ist.
- Bearbeitungszeit vier Stunden

4.4.3 Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung gilt:

- sog. Kollegialprüfung, d. h. alle drei Einzelprüfungen an einem gemeinsamen Termin unmittelbar nacheinander in Anwesenheit aller drei Prüfer
- pro Fach etwa eine halbe Stunde
- Prüfungssprache ist Deutsch
- geprüft werden Grundwissen sowie die Spezialgebiete, soweit diese (im Haupt- und 1. Nebenfach) nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren

Allgemeine Hinweise zu mündlichen Prüfungen: s. u. 7.3.3.

5. Fremdsprachenprüfung für Studenten im Magisterstudiengang

Studierende im Magisterstudiengang können im Laufe ihres Hauptstudiums – also nur *vor* der Magisterprüfung – als zusätzliche Qualifikation eine freiwillige Fremdsprachenprüfung ablegen, über deren Bestehen ein gesondertes Zeugnis ausgestellt wird. Studenten der Anglistik/Amerikanistik können diese Prüfung für Englisch ablegen. Die Prüfungen werden vom Sprachenzentrum gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Fremdsprachenprüfung für Studenten im Magisterstudiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Sie ist im Internet zu finden unter:

www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/PHIL1/PO_Fremdsprachenpruefung.pdf

Zur Vorbereitung empfiehlt es sich, die sprachpraktischen Kurse der Oberstufe "Advanced Writing and Area Studies" und "Übung zur Übersetzung Englisch-Deutsch" zu absolvieren.

Prüfungsteile:

- Textproduktion: 2 Stunden. Geprüft werden Leseverständnis und Schreibfertigkeit.
- Mündliche Prüfung: maximal 30 Minuten. Besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem zu gleichen Anteilen Hörverständnis und aktive Sprechfertigkeit geprüft werden.

Die Sprachprüfung wird einmal in jedem Semester kurz vor Ende des Semesters abgehalten. Die Meldefrist – meist Ende Mai bzw. Anfang Dezember – wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang am Schwarze Brett des Prüfungsamts und auf dessen Homepage veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Magisterprüfungsamt (s. o. 4.1.) mit einem dort erhältlichen Formular.

Bei der Anmeldung vorzulegen:

- Studienbuch
- Zwischenprüfungszeugnis

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen erhalten die Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid mit Angaben über Ort, Zeit und die bestellten Prüfer.

6. Bachelor of Arts (Bakkalaureus Artium)

6.1 Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den B.A.-Studiengang, der im Mai 2003 eingerichtet wurde. Dieser Studiengang kann letztmalig im Sommersemester 2007 gewählt werden und ist nicht zu verwechseln mit dem Bachelor-Studiengang, der ab Wintersemester 2007/08 Regelstudiengang sein wird. Zu letzterem wird voraussichtlich eine eigene Informationsbroschüre erstellt werden.

Aufbau und Organisation der Erlanger Bakkalaureusprüfung ist in der Bakkalaureusprüfungsordnung (BAPO) der Universität Erlangen-Nürnberg geregelt, die im **Informations- und Beratungszentrum** (IBZ, Halbmondstr. 6, Zi. 0.021) oder im Internet unter:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/pruef_prom_habsordnungen.shtml

erhältlich ist. Zuständig für die Durchführung der Bakkalaureusprüfung ist das **Prüfungsamt** (Halbmondstr. 6, Zi. 1.035, Geschäftszeiten: 8.30 bis 12.00 Uhr). Den folgenden Angaben liegt die Fassung der BAPO vom 11. August 2004 zugrunde.

Das Bakkalaureusstudium in Anglistik/Amerikanistik umfasst ein in der Regel viersemestriges Grundstudium in Anglistik/Amerikanistik und in einem weiteren Fach, sowie ein anschließendes Studium zur Vertiefung und Erweiterung, in dem über das Grundstudium hinausgehende Kenntnisse vermittelt werden. Das Grundstudium wird in beiden Fächern mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, das anschließende Studium mit der mehrteiligen, studienbegleitenden Bakkalaureusprüfung.

6.2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie kann bei Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile um ein Semester, höchstens aber (in bestimmten, eng umgrenzten Fällen, vgl. 7.3) um zwei Semester überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Verlängerungen genehmigen.

6.3 Fächerkombinationen

Grundsätzlich ist das Kernfach 'Anglistik/Amerikanistik' mit einem weiteren Fach zu kombinieren. Derzeit sind als „weiteres Fach“ wählbar: Linguistische Informatik (§ 26 BAPO); Soziologie (§ 27 BAPO); Galloromanische, Italoromanische und Iberoromanische Philologie (§ 28 BAPO); Pädagogik, Philosophie, Theater- und Medienwissenschaft, Geographie (§ 29 BAPO); Wirtschaftswissenschaften (§ 30 BAPO); Musikwissenschaft (§ 31 BAPO); Germanistik, Nordische Philologie (§ 32 BAPO).

6.4 Zulassung zur Bakkalaureusprüfung

Nach Bestehen der Zwischenprüfung im Kernfach und im weiteren Fach ist die Zulassung zur Bakkalaureusprüfung im Prüfungsamt zu beantragen. Zulassungsvoraussetzungen zur Bakkalaureusprüfung sind

- die Immatrikulation im Bakkalaureusstudiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (nachzuweisen in der Regel durch Sprachunterricht in drei aufsteigenden Schuljahren mindestens mit der Note „ausreichend“, oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs einer Universität von insgesamt 8 Semesterwochenstunden)
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Kernfach und im weiteren Fach

6.5 Das anschließende Studium („Hauptstudium“)

Im Hauptstudium des B.A.-Studiengangs ist die bereits im Grundstudium anzulegende Konzentration auf einen der folgenden **Schwerpunkte** fortzusetzen:

Amerikanistik

Anglistik: Literaturwissenschaft

Anglistik: Linguistik

Kulturwissenschaft

In dem gewählten Schwerpunkt sind ein Hauptseminar zu absolvieren und eine schriftliche Hausarbeit (Bakkalaureusarbeit, B.A.-Arbeit) abzufassen. Darüber hinaus sind ein sprachpraktischer Oberstufenkurs sowie eine weitere Lehrveranstaltung aus einem anderen Schwerpunkt zu besuchen.

Die Prüfungsleistungen für das weitere Fach sind der Bakkalaureusprüfungsordnung zu entnehmen bzw. beim jeweiligen Studienfachberater zu erfragen.

6.6 Die B.A.-Prüfung

6.6.1 Allgemeines

Die B.A.-Prüfung besteht aus mehreren Teilen. Die Teilprüfungen werden „studienbegleitend“ während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters abgelegt. Dabei werden für bestandene Prüfungen Leistungspunkte, für nicht bestandene erste Wiederholungsprüfungen entsprechend viele Maluspunkte vergeben. Die Zahl der Leistungspunkte beträgt 50, davon im wissenschaftlichen Kernfach 25. Die Bakkalaureusarbeit muss aus dem wissenschaftlichen Kernfach stammen; sie wird zusätzlich mit 10 Leistungspunkten veranschlagt.“ (§ 16 Abs. 1 BAPO).

6.6.2 Zulassungsverfahren und Meldung zu den Prüfungen

Die Zulassung zur B.A.-Prüfung muss beantragt werden, wenn die Zwischenprüfungen in Anglistik und in einem weiteren Fach bestanden sind. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit beim Prüfungsamt (Halbmondstr. 6, Zi. 1.054, Geschäftszeiten 8.30 bis 12 Uhr) erfolgen. Die Zulassung bezieht sich automatisch auf sämtliche Teilprüfun-

gen. Die Anmeldung zu den Teilprüfungen nehmen die Kandidaten spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit bei den jeweiligen prüfungsberechtigten Dozenten selbstständig vor. Prüfungsberechtigt sind prinzipiell nur Hochschullehrer (in der Erlanger Anglistik sind das alle, die einen Professorentitel tragen). Die Klausuren zu sprachpraktischen Oberkursen werden von dem jeweiligen Lektor vor- und von einem Professor nachkorrigiert.

6.6.3 Bestehen und Wiederholung von Teilprüfungen

Die Bakkalaureusprüfung ist bestanden, wenn die Bakkalaureusarbeit angenommen ist und alle Teilprüfungen bestanden sind. Dafür muss die Note jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

Jede nicht ausreichende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden; dies muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geschehen.

„Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen ist in beiden Fächern jeweils bis zur Schwelle von 7 Punkten pro Fach möglich“ (§ 20, Abs. 4 BAPO). Das heißt praktisch: es können nur solche Prüfungen zweimal wiederholt werden, denen zusammen weniger als 8 Leistungspunkte zugeordnet sind.

Eine freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

6.6.4 Die Teilprüfungen für den B.A. in Anglistik/Amerikanistik

Prinzipiell sind in jedem Fach (also sowohl im Kernfach Anglistik/Amerikanistik und im weiteren Fach) Prüfungsleistungen im Umfang von je 25 Leistungspunkten zu erbringen; dazu kommt die B.A.-Arbeit mit der Gewichtung von 10 Leistungspunkten.

Im Fach Anglistik/Amerikanistik sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen (in beliebiger Reihenfolge):

Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung	Leistungs-/Maluspunkte
Hauptseminar (im gewählten Schwerpunkt)	Referat und Hausarbeit oder Klausur von 90 Minuten	8
Sprachpraktischer Oberkurs	Klausur von 90 Minuten	5
Lehrveranstaltung in einem weiteren Schwerpunkt	mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten in englischer Sprache	12
	Bakkalaureusarbeit	10

6.6.5 Die Bakkalaureusarbeit

„Die Bakkalaureusarbeit soll nachweisen, dass der Bewerber imstande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem wissenschaftlichen Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.“ (§ 19 Abs. 1 BAPO)

Der Bewerber muss sich selbst bei einem prüfungsberechtigten Dozenten um ein Thema für die Bakkalaureusarbeit bemühen und sie dann beim Prüfungsamt anmelden. Weitere Bestimmungen:

- Auf Deutsch, mit Zustimmung des Betreuers auch auf Englisch.
- Es sind drei Exemplare abzuliefern.
- Bearbeitungszeit: zwei Monate; Verlängerung um einen Monat auf Antrag möglich. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als abgelehnt. „Ist die Bakkalaureusarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen“ (§ 19 Abs. 8 BAPO). In diesem Fall muss sich der Bewerber innerhalb von zwei Monaten ein neues Thema geben lassen. (Eine Überarbeitung ist also ausgeschlossen.)

6.6.6 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bakkalaureusprüfung ergibt sich aus den Noten der beiden Zwischenprüfungen und der im Hauptstudium erzielten Note. Dabei werden die beiden Zwischenprüfungsnoten einfach, die Note des Hauptstudiums doppelt gezählt.

Die Note des Hauptstudiums errechnet sich aus sämtlichen oben angeführten Prüfungsleistungen, wobei nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet wird. (Mit anderen Worten: Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Leistungspunktzahl multipliziert, die so entstehenden Produkte werden addiert und durch 60 dividiert.)

6.6.7 Das Bakkalaureuszeugnis

Die einzelnen Prüfungsarbeiten in Anglistik/Amerikanistik (Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle) werden im Institut gesammelt und bei Vollständigkeit ans Prüfungsamt weitergeleitet. Dieses stellt das Bakkalaureuszeugnis aus, wenn auch die Prüfungsleistungen im weiteren Fach vollständig vorliegen.

7. Hinweise zur Prüfungsvorbereitung und zur Bewältigung der Prüfungen

7.1 Allgemeines

7.1.1 Zeitplanung

Der Erfolg in den Abschlussprüfungen hängt nicht unbedingt von der Länge des davor liegenden Studiums ab. Schieben Sie also, sobald Sie alle Scheine beisammen haben, den Termin der Abschlussprüfung nicht weiter auf nur wegen des unbestimmten Gefühls, „irgendwie noch nicht genug gelernt zu haben“.

Zwar sollte man auf keinen Fall das gesamte Studium nur auf das Examen hin ausrichten, doch ist es wichtig, rechtzeitig mit der Prüfungsvorbereitung zu beginnen. Veranschlagen Sie dafür etwa ein Jahr.

Wichtig für eine gezielte Examensvorbereitung:

- Verschaffen Sie sich rechtzeitig einen Überblick darüber, was im Examen verlangt wird.
- Erstellen Sie sich einen persönlichen Stoffplan.
- Versehen Sie diesen mit einem (realistischen) Zeitplan.

Dadurch wird die Vorbereitungsphase zeitlich überschaubar, und Nervosität und Hektik können weitgehend in Schranken gehalten werden.

7.1.2 Generelles zur Prüfungsvorbereitung

Halten Sie sich bei Ihrer Vorbereitung die folgenden Punkte vor Augen:

- Man kann nicht alles wissen.
- Andere wissen auch nicht alles.
- Auch (oder gerade) während der Prüfungsvorbereitung ist die Aufnahmefähigkeit des menschlichen Verstandes begrenzt. Man kann (und sollte!) nicht ununterbrochen lernen, daher besteht kein Anlass für ein schlechtes Gewissen, wenn man sich auch noch für andere Dinge Zeit nimmt.
- Unterschiedliche Menschen haben auch unterschiedliche Lernmethoden. Lassen Sie sich von anderen keine Schuldgefühle einreden: Unter Umständen sind sechs Stunden konzentrierter Arbeit wesentlich effizienter als erschöpfendes und erschöpftes Durchackern bis in die späte Nacht.
- In den Prüfungen ist die generelle Tagesform wichtiger als irgendein unmittelbar zuvor noch angeleitetes Detail. Gehen Sie am Tag vor der Prüfung lieber spazieren, als dass Sie sich in Panik vermeintlich noch fehlendes Wissen eintrichtern.

7.2 Prüfungsvorbereitung

7.2.1 Examenskurse

Selbstverständlich kann prinzipiell jede Veranstaltung zur Prüfungsvorbereitung herangezogen werden (zur Wiederholung oder als Spezialgebiet). Insbesondere sind die Vorlesungen, die Frau Prof. Feldmann und Herr Prof. Freiburg im Wechsel halten, gut geeignet, sich einen Überblick über die englische Literaturgeschichte zu erarbeiten. Das Institut bemüht sich darüber hinaus, auch Kurse speziell zur Vorbereitung auf das Examen anzubieten. Solche Kurse ersetzen nicht das Hauptstudium; sie dienen primär der Wiederholung und gezielten Diskussion prüfungsrelevanten Wissens. Insbesondere im Hinblick auf die Sprachwissenschaft ist die Warnung angebracht, dass ein Examenskurs nur am Ende eines fundierten sprachwissenschaftlichen Studiums eine Hilfe sein kann. Es sei dringend davor gewarnt zu glauben, man könne sich – nach einem hauptsächlich literaturwissenschaftlich ausgerichteten Studium – durch den Besuch des „Examenskurses Textaufgabe“ ausreichende Kenntnisse für eine berechenbare Prüfung verschaffen.

Oft werden im Rahmen dieser Examenskurse auch frühere Examensaufgaben besprochen und Probeklausuren angeboten.

Die angespannte Personallage ermöglicht es derzeit nicht, einen verbindlichen Plan regelmäßig wiederkehrender Examenskurse zu erstellen. Bitte beachten Sie die Ankündigungen im *ProSpectus*!

7.2.2 Materialien zur Vorbereitung

Um sich an Art und Umfang der Fragestellung zu gewöhnen, ist die Beschäftigung mit früheren Staatsexamensaufgaben unbedingt zu empfehlen. Dabei sollte man die Aufgaben nicht nur „andenken“, sondern zumindest teilweise auch probenhalber ausformulieren. Die Aufgabenblätter der früheren Staatsexamina sind zur Einsichtnahme und zum Kopieren im Geschäftszimmer C5A1 erhältlich.

Auch Magisterkandidaten sollten sich die Aufsatzthemen der vertieften Examina durchsehen, die sich von möglichen Fragestellungen in den Magisterklausuren nicht grundsätzlich unterscheiden.

Zur Vorbereitung auf die neuenglische Textaufgabe im vertieften Examen bzw. die Klausur „Fragen zur Sprachwissenschaft“ im nicht vertieften Examen sei auf die Reihe der Augsburg-Erlanger Studienmaterialien zur Sprachwissenschaft hingewiesen (erhältlich in Erlangen in C 5A5, in Nürnberg in Zi. 1.123):

- *SEALING 1: Satzanalyse* (Übungsheft mit Lösungen)
- *SEALING 2: Syntaxanalyse im Examen* (Lösungsvorschläge der entsprechenden Aufgaben aus den Examina der letzten Jahre)
- *SEALING 3: Die phonetische Transkription im Examen* (Lösungsvorschläge der entsprechenden Aufgaben aus den Examina der letzten Jahre)
- *SEALING 4: Sprachwissenschaft im nicht vertieften Examen* (nach Teilgebieten geordnete Lösungsvorschläge zu Aufgaben aus den Klausuren „Fragen zur Sprachwissenschaft“ der letzten Jahre)
- *Englische Sprachwissenschaft im schriftlichen Staatsexamen: Eine Orientierungshilfe* mit regelmäßig aktualisierten Auflagen (s. o. 2.2.1.2. bzw. 3.2.1.2.)

7.3 Prüfungsteile

7.3.1 Zulassungs-, Bakkalaureus- und Magisterarbeit

Eine realistische Zeitplanung ist für die großen schriftlichen Abschlussarbeiten unabdingbar: Denken Sie etwa daran, dass nicht alle Literatur in Erlangen oder Nürnberg vorhanden ist – Fernleihen dauern manchmal drei bis vier Wochen. Auch die als eher unwichtig eingeschätzte Endphase nach der Fertigstellung des eigentlichen Textes (mit Korrekturlesen, Verbessern, Formatierungen ändern, Probeausdrucken etc.) nimmt oft unerwartet viel Zeit in Anspruch.

Beim Abfassen der Abschlussarbeit besteht die vielleicht größte Gefahr darin, an den Intentionen des Themenstellers „vorbeizuschreiben“. Es ist daher sinnvoll, während der Bearbeitungszeit hinsichtlich Gliederung, Sekundärliteratur, Schwierigkeiten etc. mehrfach Rücksprache mit dem Themensteller zu halten.

Von einer Abschlussarbeit wird in einem besonders hohen Maße handwerkliche Korrektheit gefordert; der/die Gutachter wollen sehen, dass Sie sich im Laufe Ihres Studiums elementare wissenschaftliche Techniken angeeignet haben:

- Orientieren Sie sich bei Seiteneinteilung, Zeilenabstand etc. an den einschlägigen Hinweisen zur Erstellung schriftlicher Arbeiten. Seien Sie sich nicht zu schade, Dinge nachzuschlagen, die Sie eigentlich längst wissen müssten.
- Erlauben Sie sich keine Unsauberkeiten beim Zitieren. Wörtlich übernommene Sätze oder Teile von Sätzen (auch in eigener Übersetzung) müssen in Anführungszeichen gesetzt und mit einer eindeutigen Angabe der Fundstelle versehen werden. Wer dagegen verstößt, begeht Plagiat und riskiert die Ablehnung seiner Arbeit!
- Achten Sie auf Vollständigkeit der Sekundärliteratur: Der frühzeitige Blick in die einschlägigen Bibliographien kann die peinliche Situation ersparen, wichtige Neuerscheinungen übersehen zu haben.
- Formulieren Sie einleitend das Ziel Ihrer Untersuchung möglichst klar und differenziert.
- Machen Sie den Aufbau Ihrer Arbeit deutlich, erklären Sie die einzelnen Schritte.
- Setzen Sie sich kritisch, jedoch objektiv mit anderen Meinungen auseinander.
- Bemühen Sie sich um korrektes Deutsch bzw. Englisch und einen wissenschaftlich-neutralen Stil.
- Verwenden Sie Fachjargon sparsam und nur dann, wenn Ihnen die Bedeutung der Termini völlig klar ist.
- Verzichten Sie im Vorwort auf überschwengliche „Dankeshymnen“ an Themensteller und/oder die eigene Familie, Freund/in, Hund etc.
- Auch beim Layout ist nüchterne Zurückhaltung geboten. Bleiben Sie bei einer klaren Schriftart, sparen Sie sich alles schmückende Beiwerk.
- Die Arbeiten sollten mit einer Klebebindung versehen werden, die in nahezu jedem Copy-Shop recht preiswert zu haben ist.

7.3.2 Wissenschaftliche Klausur

Der wissenschaftliche Aufsatz im vertieften Staatsexamen bzw. in den Magisterklausuren stellt die Kandidaten vor die im Vergleich zum normalen Studienbetrieb eher ungewohnte Situation, ohne Hilfsmittel einen größeren Komplex schlüssig und umfassend darzustellen. Man sollte daher – schon, um ein Gefühl für die richtige Zeiteinteilung zu bekommen – unbedingt zuvor (im Examenskurs oder daheim) eine oder mehrere Probeklausuren zu früher gestellten oder sonstigen denkbaren Themen schreiben.

Zwar sind die Klausurthemen für Magisterkandidaten wesentlich berechenbarer als die im Staatsexamen, doch ist dringend davon abzuraten, vorab erstellte Musterklausuren einfach auswendig zu lernen, um sie bei geeignetem Thema nur abrufen zu müssen – das Risiko einer Themaverfehlung ist hoch. Dagegen kann es nützlich sein, sich Gedanken über mögliche Gliederungen oder thematische Bausteine zu machen, die evtl. nach entsprechender Adaption zumindest teilweise eingebaut werden können.

Achten Sie in der Prüfungssituation insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Strukturieren Sie Ihren Aufsatz sinnvoll und erkennbar. Hilfreich ist zu Beginn ein kurzes *brainstorming* und eine Gliederung auf Konzeptpapier, ehe man sich an den eigentlichen Text macht.
- Hüten Sie sich vor Themenverfehlungen! Die Aufgaben sind oft recht "großräumig" gestellt, um den Kandidaten Spielraum zu gewähren; dabei besteht aber auch die Gefahr, sich allzuweit von der Fragestellung zu entfernen. Lesen Sie den Aufgabentext aufmerksam durch, besinnen Sie sich regelmäßig auf die Aufgabe und stellen Sie (nicht nur im Schlussteil) entsprechende Verbindungslinien her.
- Nehmen Sie sich Zeit für Einleitung und Schluss; begnügen Sie sich nicht mit einigen Allgemeinplätzen. Diese Teile runden die Arbeit nicht nur ab, sondern können auch auf verschiedene Weise für die Zwecke der Kandidaten genutzt werden: Haben Sie beispielsweise Schwierigkeiten mit der Fragestellung, so bietet sich die Einleitung dazu an, etwaige Mehrdeutigkeiten und Interpretationsmöglichkeiten deutlich zu machen. Es ist auch besser, explizit zu sagen, dass gewisse Bereiche im beengten Rahmen der Klausur nur kurz angerissen bzw. gar nicht dargestellt werden können, als sich dem Vorwurf auszusetzen, sie gar nicht bedacht zu haben.
- Auch korrektes Deutsch in der Arbeit ist von Bedeutung. Planen Sie deshalb unbedingt am Ende noch genügend Zeit ein, um den Text auf sprachliche und orthographische Fehler hin durchzusehen!

7.3.3. Mündliche Prüfungen

Am wichtigsten ist vielleicht, dass man während seines Studiums gelernt hat, einen Sachverhalt in freier Rede klar zu formulieren. Man kann das unter anderem dadurch trainieren, dass man sich in Seminaren öfters zu Wort meldet und sich bei Kurzvorträgen dazu zwingt, frei zu sprechen. Hier noch ein paar weitere Tipps:

- Nutzen Sie die Chancen, die sich in mündlichen Prüfungen bieten: Ergreifen Sie (in Maßen) die Initiative. Manchmal sind Prüfer durchaus dankbar, wenn der Prüfling andeutet, in welche Rich-

tung ein Gespräch verlaufen könnte. Durch geschickte Antworten kann man häufig die nachfolgende Frage beeinflussen.

- Seien Sie darauf vorbereitet, eventuell auch ein paar Minuten lang ein Problem aus Ihrem Spezialgebiet darzulegen und zu erklären, warum Sie Ihr Spezialgebiet interessiert.
- Lassen Sie sich durch unerwartete oder schwierige Fragen nicht aus der Fassung bringen: Der einzelnen Frage kommt unter Umständen viel weniger Bedeutung zu, als Sie vielleicht glauben.
- Wenn Sie eine Frage nicht ganz verstanden haben, fragen Sie nach.
- Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können oder die Fragen in eine Richtung zielen, die Sie nicht wünschen, sagen Sie es lieber gleich. So verlieren Sie zehn Sekunden und haben die restliche Zeit, um sich zu Dingen zu äußern, die Sie beherrschen.

All dies kommt natürlich sehr auf die Situation, die einzelnen Prüfer usw. an, so dass für alle Ratschläge gilt: ohne Gewähr. Mit Sicherheit besteht aber – gerade in der mündlichen Prüfung – kein Grund zu übertriebener Angst.

8. Themen- und Lektürelisten

8.1 Landeskunde-Themenkatalog (alle Lehrämter)

Aus dem nachstehenden Themenkatalog wählen die Prüfungsteilnehmer zwei der mit arabischen Ziffern bezeichneten Einzelgebiete als Schwerpunkte aus. Diese Einzelgebiete dürfen *nicht* aus demselben mit einem Großbuchstaben (A bis G) bezeichneten Hauptgebiet stammen.

Das Spezialgebiet bezieht sich beim vertieften Fach (Lehramt an Gymnasien) auf Großbritannien und Amerika, beim Unterrichtsfach (Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen) auf Großbritannien oder Amerika. Die allgemeine Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der England- und Amerikakunde (sowohl für das vertiefte als auch für das nicht vertiefte Fach) wird unabhängig von den Spezialgebieten vorausgesetzt. Das gleiche gilt für Grundkenntnisse in Geographie und Geschichte Großbritanniens und der U.S.A.

Großbritannien	U.S.A.
A. Staat	A. Staat
1. Die Verfassung und ihre Entwicklung (insbesondere die Entwicklung der staatlichen Gewalten, der Rechtsstaatlichkeit und des Wahlrechts)	Die Verfassung und ihre Entwicklung (insbesondere die Entwicklung der staatlichen Gewalten, der Rechtsstaatlichkeit und des Wahlrechts)
2. Parlament, Regierung, Krone	2. Die Organe der Regierung (Government)
3. Regionale Gliederung und Kommunalverwaltung	3. Regionale Gliederung und Kommunalverwaltung
4. Die politischen Parteien	4. Die politischen Parteien
B. Gesellschaft	B. Gesellschaft
1. Das Commonwealth und Englands andere internationale Bindungen	1. Die internationalen Bindungen der U.S.A.
2. Presse, Rundfunk, Fernsehen	2. Presse, Rundfunk, Fernsehen
3. Ethnische Minderheiten in Großbritannien	3. Ethnische Minderheiten in den U.S.A.
C. Bildungswesen	C. Bildungswesen
1. Die Schulen	1. Die Schulen
2. Universitäten, Hochschulen, Berufserziehung, Erwachsenenbildung	2. Universitäten, Hochschulen, Berufserziehung, Erwachsenenbildung
D. Wirtschaft	D. Wirtschaft
1. Wirtschaft und Wirtschaftspolitik	1. Wirtschaft und Wirtschaftspolitik
2. Das Verkehrswesen	2. Das Verkehrswesen
3. Die Landwirtschaft	3. Die Landwirtschaft
E. Rechtswesen	E. Rechtswesen
F. Kirchen und Religionsgemeinschaften	F. Kirchen und Religionsgemeinschaften
G. Kunst	G. Kunst
1. Die bildende Kunst	1. Die bildende Kunst
2. Musik, Theater, Film und Ballett	2. Musik, Theater, Film und Ballett

8.2 Literaturwissenschaft: Lehramt Gymnasien

Für die literaturwissenschaftlichen Aufsatzthemen in der wissenschaftlichen Klausur und für die mündliche Prüfung in Literaturwissenschaft gibt es bislang keine Lektüreliste; zur Gestaltung der Prüfungen in Literaturwissenschaft s. o. 2.2.1.2.

8.3 Literaturwissenschaft: Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen

Die Prüfungsteilnehmer/innen wählen aus *jeder* der mit römischen Ziffern bezeichneten Gruppen die jeweils angegebene Zahl von Titeln aus, und zwar gleichermaßen aus der englischen und aus der amerikanischen Literatur. Sie reichen die von ihnen entsprechend zusammengestellte Titelliste mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem jeweiligen Prüfer ein.

A. Englische Literatur

I. Drama des 19. und 20. Jahrhunderts 1 Titel

1. Oscar Wilde, *The Importance of Being Earnest* (1895)
2. John Millington Synge, *The Playboy of the Western World* (1907)
3. George Bernard Shaw, *Saint Joan* (1923)
4. Samuel Beckett, *Waiting for Godot* (1954)
5. John Osborne, *Look Back in Anger* (1956)
6. Harold Pinter, *The Homecoming* (1965)
7. Tom Stoppard, *Rosencrantz and Guildenstern Are Dead* (1967)
8. David Edgar, *Destiny* (1976)
9. Peter Shaffer, *Amadeus* (1980)
10. Alan Ayckbourn, *Man of the Moment* (1990)

II. Roman des 19. Jahrhunderts 2 Titel

1. Jane Austen, *Pride and Prejudice* (1813)
2. Sir Walter Scott, *Waverley* (1814)
3. Emily Brontë, *Wuthering Heights* (1847)
4. Charlotte Brontë, *Jane Eyre* (1847)
5. William Makepeace Thackeray, *Vanity Fair* (1848)
6. Charles Dickens, *David Copperfield* (1850)
7. George Eliot, *The Mill on the Floss* (1860)
8. Oscar Wilde, *The Picture of Dorian Gray* (1891)
9. Thomas Hardy, *Tess of the d'Urbervilles* (1891)
10. Joseph Conrad, *Lord Jim* (1900)

III. Roman des 20. Jahrhunderts 2 Titel

1. James Joyce, *A Portrait of the Artist as Young Man* (1914)
2. E.M. Forster, *A Passage to India* (1924)
3. Virginia Woolf, *Mrs Dalloway* (1925)
4. George Orwell, *Nineteen Eighty-Four* (1949)
5. Angus Wilson, *Anglo-Saxon Attitudes* (1956)
6. Patrick White, *Voss* (1957)
7. William Golding, *Free Fall* (1959)

8. John Fowles, *The French Lieutenant's Woman* (1969)
9. Doris Lessing, *The Grass is Singing* (1981)
10. Nadine Gordimer, *July's People* (1981)
11. Salman Rushdie, *Midnight's Children* (1981)
12. David Lodge, *Nice Work* (1988)

IV. Kurzgeschichte 3 Titel

1. Charles Dickens, "The Signalman" (1866)
2. Conan Doyle, "The Speckled Band" (1891/2 ?)
3. Rudyard Kipling, "At the End of the Passage" (1891)
4. George Egerton [Mary Chavelita Dunne], "Virgin Soil" (1894)
5. Herbert George Wells, "The Country of the Blind" (1911)
6. James Joyce, "Eveline" (1914)
7. Virginia Woolf, "Kew Gardens" (1919)
8. D.H. Lawrence, "Fanny and Annie" (1920)
9. Katherine Mansfield, "Bliss" (1921)
10. William S. Maugham, "The Force of Circumstance" (1926)
11. Graham Greene, "The Basement Room" (1935)
12. Angus Wilson, "Raspberry Jam" (1949)
13. Jean Rhys, "Mannequin" (1968)
14. Angela Carter, "Flesh and the Mirror" (1974)

V. Lyrik des 19. Jahrhunderts 4 Titel

1. William Wordsworth, "Lines Composed a Few Miles Above Tintern Abbey" (1798)
2. S. T. Coleridge, "The Rime of the Ancient Mariner" (1798)
3. William Wordsworth, "The Solitary Reaper" (1807)
4. George Gordon, Lord Byron, "She walks in beauty" (1815)
5. Percy Bysshe Shelley, "Ode to the West Wind" (1820)
6. John Keats, "Ode on a Grecian Urn" (1820)
7. Alfred Lord Tennyson, "Ulysses" (1842)
8. Robert Browning, "My Last Duchess" (1842)
9. Elizabeth Barrett Browning, "If thou must love me" (1850)
10. Christina Rossetti, "Remember me, when I am gone away" (1862)
11. Matthew Arnold, "Dover Beach" (1867)
12. Thomas Hardy, "The Darkling Thrush" (1900)

VI. Lyrik des 20. Jahrhunderts 4 Titel

1. T.S. Eliot, "The Love Song of J. Alfred Prufrock" (1911)
2. Gerard Manley Hopkins, "The Windhover" (1918)
3. William Butler Yeats, "Sailing to Byzantium" (1927)
4. Wystan Hugh Auden, "The Capital" (1939)
5. Dylan Thomas, "A Refusal to Mourn the Death by Fire of a Child in London" (1945)
6. Stephen Spender, "An Elementary Class Room in a Slum" (1954)
7. Philip Larkin, "Church Going" (1955)
8. Geoffrey Hill, "To the (Supposed) Patron" (1959)
9. Charles Tomlinson, "Farewell to van Gogh" (1960)
10. Ted Hughes, "Hawk-Roosting", (1960)
11. Stevie Smith, "A House of Mercy" (1962)
12. Ronald Stuart Thomas, "In Church" (1966)
13. Seamus Heaney, "Punishment" (1966)
14. Elizabeth Jennings, "One Flesh" (1967)

Amerikanische Literatur

- | | | |
|-------------|--|----------------|
| I. | Drama | 1 Titel |
| 1. | Susan Glaspell, <i>Trifles</i> (1916) | |
| 2. | Eugene O'Neill, <i>The Emperor Jones</i> (1920) | |
| 3. | Lillian Hellman, <i>The Little Foxes</i> (1939) | |
| 4. | Tennessee Williams, <i>The Glass Menagerie</i> (1944) | |
| 5. | Arthur Miller, <i>Death of a Salesman</i> (1949) | |
| 6. | Eugene O'Neill, <i>A Long Day's Journey into Night</i> (1956) | |
| 7. | Edward Albee, <i>The Zoo Story</i> (1960) | |
| 8. | Arthur Kopit, <i>Indians</i> (1968) | |
| 9. | Derek Walcott, <i>Pantomime</i> (1978) | |
| 10. | August Wilson, <i>Fences</i> (1987) | |
| II. | Roman des 19. Jahrhunderts | 2 Titel |
| 1. | James Fenimore Cooper, <i>The Pioneers</i> (1823) | |
| 2. | Catharine Maria Sedgwick, <i>Hope Leslie</i> (1827) | |
| 3. | Herman Melville, <i>Typee</i> (1846) | |
| 4. | Nathaniel Hawthorne, <i>The Scarlet Letter</i> (1850) | |
| 5. | Harriet Beecher Stowe, <i>Uncle Tom's Cabin</i> (1852) | |
| 6. | Elizabeth Stoddard, <i>The Morgesons</i> (1862) | |
| 7. | Henry James, <i>The Portrait of a Lady</i> (1881) | |
| 8. | Samuel L. Clemens [Mark Twain], <i>Adventures of Huckleberry Finn</i> (1884) | |
| 9. | William Dean Howells, <i>The Rise of Silas Lapham</i> (1885) | |
| 10. | Kate Chopin, <i>The Awakening</i> (1899) | |
| III. | Roman des 20. Jahrhunderts | 2 Titel |
| 1. | Theodore Dreiser, <i>Sister Carrie</i> (1900) | |
| 2. | Edith Wharton, <i>The House of Mirth</i> (1905) | |
| 3. | F. Scott Fitzgerald, <i>The Great Gatsby</i> (1925) | |
| 4. | Ernest Hemingway, <i>The Sun Also Rises</i> (1926) | |
| 5. | William Faulkner, <i>Light in August</i> (1932) | |
| 6. | Henry Roth, <i>Call it Sleep</i> (1934) | |
| 7. | Djuna Barnes, <i>Nightwood</i> (1936) | |
| 8. | Zora Neale Hurston, <i>Their Eyes Were Watching God</i> (1937) | |
| 9. | Carson McCullers, <i>The Heart is a Lonely Hunter</i> (1940) | |
| 10. | Richard Wright, <i>Native Son</i> (1940) | |
| 11. | James Baldwin, <i>Go Tell it on the Mountain</i> (1953) | |
| 12. | Kurt Vonnegut, <i>Slaughterhouse-Five</i> (1969) | |
| 13. | Leslie Marmon Silko, <i>Ceremony</i> (1977) | |
| 14. | Toni Morrison, <i>Beloved</i> (1987) | |
| IV. | Kurzgeschichte | 3 Titel |
| 1. | Washington Irving, "Rip van Winkle" (1819) | |
| 2. | Nathaniel Hawthorne, "Young Goodman Brown" (1835) | |
| 3. | Edgar Allan Poe, "The Fall of the House of Usher" (1839) | |
| 4. | Herman Melville, "Bartleby, the Scrivener" (1853) | |
| 5. | Henry James, "Daisy Miller" (1878) | |
| 6. | Sarah Orne Jewett, "A White Heron" (1886) | |
| 7. | Ambrose Bierce, "An Occurrence at Owl Creek Bridge" (1890) | |
| 8. | Charlotte Perkins Gilman, "The Yellow Wall-Paper" (1892) | |
| 9. | Stephen Crane, "The Bride Comes to Yellow Sky" (1898) | |
| 10. | Sherwood Anderson, "I Want to Know Why" (1918) | |

11. Ernest Hemingway, "Hills Like White Elephants" (1927)
12. Flannery O'Connor, "A Good Man is Hard to Find" (1955)
13. Saul Bellow, "Seize the Day" (1956)
14. Grace Paley, "Two Short Sad Stories from a Long and Happy Life" (1959)
15. Ernest J. Gaines, "The Sky is Gray" (1968)

V. Lyrik des 19. Jahrhunderts 3 Titel

1. William Cullen Bryant, "The Prairies" (1832)
2. Edgar Allan Poe, "The Raven" (1845)
3. Edgar Allan Poe, "Ulalume" (1847)
4. Henry Wadsworth Longfellow, "The Jewish Cemetery at Newport" (1854)
5. Ralph Waldo Emerson, "Days" (1857)
6. Walt Whitman, "Facing West from California's Shores" (1860)
7. Emily Dickinson, "After Great Pain" (ca. 1862)
8. Emily Dickinson, "I like to See It Lap the Miles" (ca. 1862)
9. Emily Dickinson, "Because I Could Not Stop For Death" (ca. 1863)
10. Walt Whitman, "When Lilacs Last in the Dooryard Bloomed" (1865)

VI. Lyrik des 20. Jahrhunderts 5 Titel

1. Robert Frost, "Mending Wall" (1914)
2. Marianne Moore, "Poetry" (1921)
3. William Carlos Williams, "The Red Wheelbarrow" (1923)
4. Langston Hughes, "The Weary Blues" (1923)
5. Hart Crane, "To Brooklyn Bridge" (1930)
6. Wallace Stevens, "The Idea of Order at Key West" (1936)
7. E.E. Cummings, "pity this busy monster, manunkind" (1944)
8. Gary Snyder, "Milton by Firelight" (1959)
9. Robert Lowell, "For the Union Dead" (1960)
10. Denise Levertov, "With Eyes at the Back of Our Heads" (1960)
11. Robert Creeley, "The Rhythm" (1962)
12. Sylvia Plath, "Stings" (1965)
13. Adrienne Rich, "Diving into the Wreck" (1973)
14. Anne Sexton, "45 Mercy Street" (1976)
15. Elizabeth Bishop, "In the Waiting Room" (1976)

8.4 Sprachwissenschaft

Für die schriftlichen Staatsexamensprüfungen (alle Lehrämter) in der Sprachwissenschaft bestehen für ganz Bayern verbindliche Lektüreempfehlungen, die in der Broschüre *Englische Sprachwissenschaft im schriftlichen Staatsexamen: Eine Orientierungshilfe* zusammengefasst sind (erhältlich im Sekretariat Sprachwissenschaft C 5A5).

8.5 Fachdidaktik

Eine Auswahlbibliographie zu fachdidaktischem Grundwissen für die mündlichen Prüfungen ist beim Fachvertreter erhältlich.